

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 315/2004 der Kommission vom 23. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 316/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 317/2004 der Kommission vom 23. Februar 2004 zur Annahme von Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik im Hinblick auf Österreich, Frankreich und Luxemburg <sup>(1)</sup>** 43
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 318/2004 der Kommission vom 23. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm** ..... 44
- Verordnung (EG) Nr. 319/2004 der Kommission vom 23. Februar 2004 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 50

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

2004/171/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 10. Februar 2004 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 52

Preis: 18 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2004/172/EG:	
★ <b>Beschluss des Rates vom 10. Februar 2004 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	53
2004/173/EG:	
★ <b>Beschluss des Rates vom 10. Februar 2004 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	54
2004/174/EG:	
★ <b>Beschluss des Rates vom 10. Februar 2004 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	55
2004/175/EG:	
★ <b>Beschluss des Rates vom 10. Februar 2004 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	56
<b>Kommission</b>	
2004/176/EG:	
★ <b>Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 2004 über die Zuteilung von Einfuhrquoten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für geregelte Stoffe, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fallen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 64)</b> .....	57
2004/177/EG:	
★ <b>Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 2004 über die zeitweilige Verbringung registrierter Pferde, die 2004 an den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen in Griechenland teilnehmen <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 499)</b> .....	64
2004/178/EG:	
★ <b>Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 524)</b> .....	66
<hr/>	
<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
★ <b>Gemeinsamer Standpunkt 2004/179/GASP des Rates vom 23. Februar 2004 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau</b> .....	68

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 314/2004 DES RATES**  
**vom 19. Februar 2004**  
**über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP des Rates vom 19. Februar 2004 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinem Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP vom 18. Februar 2002 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe <sup>(2)</sup> äußerte der Rat große Besorgnis über die Lage in Simbabwe und insbesondere über ernste Verletzungen der Menschenrechte, darunter auch Verletzungen der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, durch die Regierung von Simbabwe. Angesichts dessen verhängte er bestimmte restriktive Maßnahmen, die jährlich überprüft werden. Einige der gegen Simbabwe verhängten restriktiven Maßnahmen wurden auf Gemeinschaftsebene mit der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 <sup>(3)</sup> umgesetzt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 313/2003 <sup>(4)</sup> bis 20. Februar 2004 verlängert.
- (2) Der Rat ist weiterhin der Auffassung, dass die Regierung Simbawes nach wie vor an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte beteiligt ist. Der Rat hält es daher für erforderlich, die restriktiven Maßnahmen gegen die Regierung Simbawes und diejenigen, die in erster Linie die Verantwortung für diese Verstöße tragen, aufrechtzuerhalten, solange die Verstöße anhalten.
- (3) Dementsprechend sieht der Gemeinsame Standpunkt 2004/161/GASP eine Verlängerung der im Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen vor.

- (4) Die im Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen umfassen unter anderem ein Verbot der technischen Hilfe, der Bereitstellung von Finanzmitteln und der Finanzhilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, ein Verbot der Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden könnten, sowie das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen von Mitgliedern der Regierung Simbawes sowie mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen.
- (5) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des EG-Vertrags, weshalb insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Maßnahmen umzusetzen, soweit die Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe von dessen Bestimmungen Anwendung findet.
- (6) Es ist wünschenswert, die Bestimmungen über das Verbot der technischen Hilfe, der Bereitstellung von Finanzmitteln und der Finanzhilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und über das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen mit der aktuellen Lage in Einklang zu bringen.
- (7) Die vorliegende Verordnung ändert und verlängert die restriktiven Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 310/2002, die sie unverzüglich nach deren Ablauf ersetzen soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „technische Hilfe“ jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; die technische Hilfe kann in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen; die technische Hilfe schließt Hilfe in verbaler Form ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 66.<sup>(2)</sup> ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 1. Gemeinsamer Standpunkt zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/115/GASP (AbL. L 46 vom 20.2.2003, S. 30).<sup>(3)</sup> ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 18).<sup>(4)</sup> ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 6.

- b) „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel;
  - ii) Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen;
  - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionscheine, Pfandbriefe und Derivatverträge;
  - iv) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;
  - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen;
  - vi) Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen;
  - vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
  - viii) jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;
- c) „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln, des Zugangs zu ihnen oder des Handels mit ihnen, wodurch das Volumen, die Beträge, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Geldmittel verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, mit denen eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird;
- d) „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- e) „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen betrifft, sich aber nicht darauf beschränkt.

#### Artikel 2

Es ist untersagt,

- a) technische Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und damit verbundenem Material jeglicher Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe oder zur Verwendung in Simbabwe zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben;
- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waffen und damit verbundenem Material an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe oder zur Verwendung in Simbabwe unmittelbar oder mittelbar bereitzustellen;

- c) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar in der Förderung der unter Buchstabe a) oder b) genannten Transaktionen besteht, teilzunehmen.

#### Artikel 3

Es ist untersagt,

- a) wissentlich und vorsätzlich die in Anhang I aufgeführten Ausrüstungen mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft, die zur internen Repression verwendet werden könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe oder zur Verwendung in Simbabwe zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
- b) technische Hilfe im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a) genannten Ausrüstungen unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe oder zur Verwendung in Simbabwe zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern, oder weiterzugeben;
- c) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a) genannten Ausrüstungen unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe oder zur Verwendung in Simbabwe bereitzustellen;
- d) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar in der Förderung der unter Buchstabe a), b) oder c) genannten Transaktionen besteht, teilzunehmen.

#### Artikel 4

- (1) Abweichend von den Artikeln 2 und 3 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes genehmigen:
- a) die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen sowie von technischer Hilfe im Zusammenhang mit
    - i) nichtletalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen bestimmt ist,
    - ii) Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt ist;
  - b) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Ausrüstungen, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind, sowie die Bereitstellung von Finanzhilfen, Finanzmitteln und technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Transaktionen.
- (2) Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

#### Artikel 5

Artikel 2 und 3 gelten nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Personal der Europäischen Union, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, von humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfspersonal sowie damit verbundenem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

## Artikel 6

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die einzelnen Mitgliedern der Regierung von Simbabwe und mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wie sie in Anhang III aufgeführt sind, gehören, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang III aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen weder unmittelbar noch mittelbar zur Verfügung gestellt werden noch zugute kommen.

(3) Die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge unmittelbar oder mittelbar die Förderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Transaktionen ist, ist untersagt.

## Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 6 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen angemessenen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) für Grundaussgaben, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind;
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen;
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen;
- d) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt dass die zuständige Behörde den anderen zuständigen Behörden und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte.

Die zuständige Behörde informiert die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Absatz erteilte Genehmigung.

(2) Artikel 6 Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift — auf eingefrorene Konten — von

- a) Zinsen oder sonstigen Erträgen der eingefrorenen Konten oder
- b) fälligen Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 oder der vorliegenden Verordnung unterliegen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Artikel 6 Absatz 1 fallen.

## Artikel 8

(1) Unbeschadet der für die Berichterstattung, Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis geltenden Bestimmungen und unbeschadet Artikel 284 EG-Vertrag sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

- a) den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, unverzüglich alle Informationen zu liefern, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden, z. B. über die nach Artikel 6 eingefrorenen Konten und Beträge, und diese Informationen direkt oder über diese zuständigen Behörden der Kommission zu übermitteln;
- b) mit den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Informationen zusammenzuarbeiten.

(2) Zusätzliche Informationen, die der Kommission direkt zugehen, werden den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats zugänglich gemacht.

(3) Die nach diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

## Artikel 9

Weder die natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, die in dem guten Glauben, dass derartige Handlungen mit dieser Verordnung im Einklang stehen, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder Gelder nicht zur Verfügung stellen, noch deren Direktoren oder Beschäftigte dürfen auf irgendeine Weise hierfür haftbar gemacht werden, sofern das Einfrieren der Gelder und der wirtschaftlichen Ressourcen nicht erwiesenermaßen auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

## Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, insbesondere über Verstöße und Durchführungsprobleme sowie Urteile nationaler Gerichte.

## Artikel 11

Die Kommission wird ermächtigt,

- a) Anhang II anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern;
- b) Anhang III auf der Grundlage von Beschlüssen in Bezug auf den Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP zu ändern.

## Artikel 12

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung von diesen Vorschriften in Kenntnis und teilen ihr jede nachträgliche Änderung mit.

*Artikel 13*

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Flugzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort,

d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete oder eingetragene juristische Personen, Gruppen oder Rechtspersonlichkeiten,

e) für jede juristische Person, Gruppe oder Rechtspersönlichkeit, die innerhalb der Gemeinschaft einer Geschäftstätigkeit nachgeht.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

---

## ANHANG I

**Liste der zu interner Repression verwendbaren Ausrüstungen nach Artikel 3**

Die folgende Liste enthält keine speziell für militärische Zwecke ausgelegte oder angepasste Artikel.

1. Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde, kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile.
2. Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung.
3. Elektrische Suchscheinwerfer.
4. Kugelsichere Baugeräte.
5. Jagdmesser.
6. Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten.
7. Handladeausrüstung für Munition.
8. Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen.
9. Optische Festkörper-Detektoren.
10. Bildverstärkerröhren.
11. Teleskop-Visiereinrichtungen.
12. Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition — außer speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:
  - Signalpistolen,
  - Druckluft- oder Patronen-Schussgeräte in Form von Industrierwerkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten.
13. Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile.
14. Bomben und Granaten — mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile.
15. Panzerwesten — mit Ausnahme der nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellten — und speziell hierfür ausgelegte Bauteile.
16. Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für derartige Fahrzeuge.
17. Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile.
18. Fahrzeuge, die mit einer Wasserkanone ausgerüstet sind.
19. Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile.
20. Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile.
21. Fußschellen, Fußketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen:
  - Handschellen, deren größte Gesamtabmessung einschließlich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet.
22. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile.
23. Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschließlich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten (Taser)), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile.
24. Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:
  - TV- oder Röntgeninspektionsgeräte.
25. Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile.

26. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:
    - speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen).
  27. Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen:
    - Bombenschutzdecken,
    - Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermaßen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt.
  28. Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür.
  29. Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.
  30. Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung.
  31. Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt:
    - Amatol,
    - Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff),
    - Nitroglykol,
    - Pentaerythrittetranitrat (PETN),
    - Pikrylchlorid,
    - Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl),
    - 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
  32. Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.
-

## ANHANG II

## Verzeichnis der zuständigen Behörden nach den Artikeln 4, 7 und 8

## BELGIEN

Service public fédéral des affaires étrangères, commerce extérieur et coopération au développement  
Egmont 1  
Rue des Petits Carmes 19  
B-1000 Bruxelles

Direction générale des affaires bilatérales  
Service „Afrique du sud du Sahara“  
Téléphone (32-2) 501 85 77

Service des transports  
Téléphone (32-2) 501 37 62  
Télécopieur (32-2) 501 88 27

Direction générale de la coordination et des affaires européennes  
Coordination de la politique commerciale  
Téléphone (32-2) 501 83 20

Service public fédéral de l'économie, des petites et moyennes entreprises, des classes moyennes et de l'énergie  
Direction générale du potentiel économique, service „Licences“  
Avenue du Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Téléphone (32-2) 206 58 16/27  
Télécopieur (32-2) 230 83 22

Service public fédéral des finances  
Administration de la Trésorerie  
Avenue des Arts 30  
B-1040 Bruxelles  
Télécopieur (32-2) 233 74 65  
Courriel: Quesfinvragen.tf@minfin.fed.be

Brussels Hoofdstedelijk Gewest — Région de Bruxelles-Capitale  
Kabinet van de minister van Financiën, Begroting, Openbaar Ambt en Externe Betrekkingen van de Brusselse Hoofdstedelijke regering  
Kunstlaan 9  
B-1210 Brussel  
Telefoon: (32-2) 209 28 25  
Fax: (32-2) 209 28 12

Cabinet du ministre des finances, du budget, de la fonction publique et des relations extérieures du gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale  
Avenue des Arts 9  
B-1210 Bruxelles  
Téléphone (32-2) 209 28 25  
Télécopieur (32-2) 209 28 12

## Région wallonne:

Cabinet du ministre-président du gouvernement wallon  
Rue Mazy 25-27  
B-5100 Jambes-Namur  
Téléphone (32-81) 33 12 11  
Télécopieur (32-81) 33 13 13

## Vlaams Gewest:

Administratie Buitenlands Beleid  
Boudewijnlaan 30  
B-1000 Brussel  
Tel. (32-2)553 59 28  
Fax (32-2)553 60 37

## DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen  
Dahlerups Pakhus  
Langelinie Allé 17  
DK-2100 København Ø  
Tlf. (45) 35 46 60 00  
Fax (45) 35 46 60 01

Udenrigsministeriet  
Asiatisk Plads 2  
DK-1448 København K  
Tlf. (45) 33 92 00 00  
Fax (45) 32 54 05 33

Justitsministeriet  
Slotholmsgade 10  
DK-1216 København K  
Tlf. (45) 33 92 33 40  
Fax (45) 33 93 35 10

## DEUTSCHLAND

Betr. Finanzmittel und Finanzhilfe:  
Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Finanzsanktionen  
Postfach  
D-80281 München  
Tel. (49-89) 28 89 38 00  
Fax (49-89) 35 01 63 38 00

Betr. Güter, technische Hilfe und andere Dienstleistungen:  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn  
Tel. (49-61) 969 08-0  
Fax (49-61) 969 08-800

## GRIECHENLAND

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Διεύθυνση Οικονομικής Πολιτικής  
Νίκης 5-7  
GR-101 80 Αθήνα  
Τηλ.: (0030-210) 333 27 81-2  
Φαξ: (0030-210) 333 28 10, 333 27 93

Ministry of National Economy  
General Directorate of Economic Policy  
5-7 Nikis St.  
GR-101 80 Athens  
Tel.: (0030-210) 333 27 81-2  
Fax: (0030-210) 333 28 10, 333 27 93

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων  
Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Τηλ.: (0030-210) 333 27 81-2  
Φαξ: (0030-210) 333 28 10, 333 27 93

Ministry of National Economy  
General Directorate for Policy Planning and Implementation  
1, Kornarou St.  
GR-105 63 Athens  
Tel.: (0030-210) 333 27 81-2  
Fax: (0030-210) 333 28 10, 333 27 93

## SPANIEN

Ministerio de Economía  
Dirección General de Comercio e Inversiones  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Tel. (34) 913 49 38 60  
Fax (34) 914 57 28 63

Dirección General del Tesoro y Política Financiera  
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales  
Ministerio de Economía  
Paseo del Prado, 6  
E-28014 Madrid  
Tel. (34) 912 09 95 11  
Fax (34) 912 09 96 56

## FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction générale des douanes et des droits indirects  
Cellule embargo — Bureau E2  
Téléphone (33) 144 74 48 93  
Télécopie (33) 144 74 48 97

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction du Trésor  
Service des affaires européennes et internationales  
Sous-direction E  
139 rue de Bercy  
F-75572 Paris Cedex 12  
Téléphone (33) 144 87 17 17  
Télécopieur (33) 153 18 36 15

Ministère des affaires étrangères  
Direction de la coopération européenne  
Sous-direction des relations extérieures de la Communauté  
Téléphone (33) 143 17 44 52  
Télécopieur (33) 143 17 56 95

Direction générale des affaires politiques et de sécurité  
Service de la politique étrangère et de sécurité commune  
Téléphone (33) 143 17 45 16  
Télécopieur (33) 143 17 45 84

## IRLAND

Central Bank of Ireland  
Financial Markets Department  
PO box 559  
Dame Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel. (353-1) 671 66 66

Department of Foreign Affairs  
Bilateral Economic Relations Division  
76-78 Harcourt Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel. (353-1) 408 24 92

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Licensing Unit  
Earlsfort Centre  
Lower Hatch Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel. (353-1) 631 21 21  
Fax (353-1) 631 25 62

## ITALIEN

Ministero degli Affari esteri  
DGAS — Uff. II  
Roma  
Tel. (39) 06 36 91 24 35  
Fax (39) 06 36 91 45 34

Ministero delle Attività produttive  
Gabinetto del vice ministro per il Commercio estero  
Roma  
Tel. (39) 06 59 64 75 47  
Fax (39) 06 59 64 74 94

Ministero delle Infrastrutture e dei trasporti  
Gabinetto del ministro  
Roma  
Tel. (39) 06 44 26 73 75  
Fax (39) 06 44 26 73 70

## LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères  
Direction des relations économiques internationales  
6 rue de la Congrégation  
L-1352 Luxembourg  
Téléphone (352) 478 23 46  
Télécopieur (352) 22 20 48

Ministère des finances  
3 rue de la Congrégation  
L-1352 Luxembourg  
Téléphone (352) 478 27 12  
Télécopieur (352) 47 52 41

## NIEDERLANDE

Ministerie van Buitenlandse Zaken  
Directie Verenigde Naties  
Afdeling Politieke Zaken  
2594 AC Den Haag  
Nederland  
Tel. (31-70) 348 42 06  
Fax (31-70) 348 67 49

Ministerie van Financiën  
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit  
Postbus 20201  
2500 EE Den Haag  
Nederland  
Tel. (31-70) 342 89 97  
Fax (31-70) 342 79 18

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C/2/2  
Stubenring 1  
A-1010 Wien  
Tel. (43-1) 711 00  
Fax (43-1) 711 00-8386

Österreichische Nationalbank  
Otto-Wagner-Platz 3  
A-1090 Wien  
Tel. (43-1) 404 20-431/404 20-0  
Fax (43-1) 404 20-7399

Bundesministerium für Inneres  
Bundeskriminalamt  
Josef-Holaubek-Platz 1  
A-1090 Wien  
Tel (43-1) 313 45-0  
Fax: (43-1) 313 45-85290

## PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros  
Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais  
Largo do Rilvas  
P-1350-179 Lisboa  
Tel.: (351-21) 394 60 72  
Fax: (351-21) 394 60 73

Ministério das Finanças  
Direcção-Geral dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais  
Avenida Infante D. Henrique 1, C- 2.º  
P-1100 Lisboa  
Tel.: (351-1) 882 32 40/47  
Fax: (351-1) 882 32 49

## FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet  
PL/PB 176  
FI-00161 Helsinki/Helsingfors  
P./Tel. (358-9) 16 05 59 00  
Faksi/Fax (358-9) 16 05 57 07

Puolustusministeriö/Försvarsministeriet  
Eteläinen Makasiinikatu 8/Södra Magasinsgatan 8  
FI-00131 Helsinki/Helsingfors  
PL/PB 31  
P./Tel. (358-9) 16 08 81 28  
Faksi/Fax (358-9) 16 08 81 11

## SCHWEDEN

Inspektionen för strategiska produkter (ISP)  
Box 70 252  
S-107 22 Stockholm  
Tfn (46-8) 406 31 00  
Fax (46-8) 20 31 00

Regeringskansliet  
Utrikesdepartementet  
Rättssekretariatet för EU-frågor  
Fredsgatan 6  
S-103 39 Stockholm  
Tfn (46-8) 405 10 00  
Fax (46-8) 723 11 76

Finansinspektionen  
Box 7831  
S-103 98 Stockholm  
Tfn (46-8) 787 80 00  
Fax (46-8) 24 13 35

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Sanctions Licensing Unit  
Export Control Organisation  
Department of Trade and Industry  
4 Abbey Orchard Street  
London SW1P 2HT  
United Kingdom  
Tel. (44-207) 215 05 94  
Fax (44-207) 215 05 93

HM Treasury  
Financial Systems and International Standards  
1 Horse Guards Road  
London SW1A 2HQ  
United Kingdom  
Tel. (44-207) 270 59 77  
Fax (44-207) 270 54 30

Bank of England  
Financial Sanctions Unit  
Threadneedle Street  
London EC2R 8AH  
United Kingdom  
Tel. (44-207) 601 46 07  
Fax (44 207) 601 43 09

## ANHANG III

## Liste der Personen nach Artikel 6

1. Mugabe, Robert Gabriel  
Präsident, geb. 21.2.1924
2. Buka (alias Bhuka), Flora  
Staatsministerin im Amt des Vize-Präsidenten (früher Staatsministerin für das Landreformprogramm im Amt des Präsidenten), geb. 25.2.1968
3. Bonyongwe, Happyton  
Generaldirektor des Zentralen Nachrichtendienstes, geb. 6.11.1960
4. Chapfika, David  
Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung
5. Charamba, George  
Ständiger Sekretär im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 4.4.1963
6. Charumbira, Fortune Zefanaya  
Stellvertretende Ministerin für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 10.6.1962
7. Chigwedere, Aeneas Soko  
Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 25.11.1939
8. Chihuri, Augustine  
Polizeichef, geb. 10.3.1953
9. Chikowore, Enos C.  
Sekretär für Land und Wiederansiedlung im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1936
10. Chinamasa, Patrick Anthony  
Minister für Justiz-, Rechts- und Parlamentsangelegenheiten, geb. 25.1.1947
11. Chindori-Chininga, Edward Takaruza  
ehemaliger Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie, geb. 14.3.1955
12. Chipanga, Tongesai Shadreck  
Stellvertretender Minister des Inneren
13. Chiwenga, Constantine  
Befehlshaber der Streitkräfte Simbawes, General (früher Befehlshaber der Armee, Generalleutnant), geb. 25.8.1956
14. Chiwewe, Willard  
Erster Sekretär im Amt des Präsidenten, zuständig für Sonderaufgaben (früher Erster Sekretär im Außenministerium), geb. 19.3.1949
15. Chombo, Ignatius Morgan Chiminya  
Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 1.8.1952
16. Dabengwa, Dumiso  
Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1939
17. Goche, Nicholas Tasunungurwa  
Staatsminister für nationale Sicherheit im Amt des Präsidenten (früher Minister für Sicherheit), geb. 1.8.1946
18. Gula-Ndebele, Sobuza  
Leiter der Wahlaufsichtskommission
19. Gumbo, Rugare Eleck Ngidi  
Staatsminister für staatliche Unternehmen und halbstaatliche Einrichtungen im Amt des Präsidenten (früher Stellvertretender Minister des Inneren), geb. 8.3.1940
20. Hove, Richard  
Sekretär für Wirtschaftsfragen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1935
21. Hungwe, Josaya (alias Josiah) Dunira  
Gouverneur der Provinz Masvingo, geb. 7.11.1935
22. Kangai, Kumbirai  
Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 17.2.1938
23. Karimanzira, David Ishemunyoro Godi  
Sekretär für Finanzen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 25.5.1947
24. Kasukuwere, Saviour  
Stellvertretender Sekretär für Jugendfragen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 23.10.1970

25. Kuruneri, Christopher Tichaona  
Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung (früher Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung), geb. 4.4.1949
26. Langa, Andrew  
Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation
27. Lesabe, Thenjiwe V.  
Sekretärin für Frauenfragen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1933
28. Machaya, Jason (alias Jaison) Max Kokerai  
Stellvertretender Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie, geb. 13.6.1952
29. Made, Joseph Mtakwese  
Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (früher Minister für Land, Landwirtschaft und Wiederansiedlung im ländlichen Raum), geb. 21.11.1954
30. Madzongwe, Edna (alias Edina)  
Stellvertretende Sekretärin für Produktion und Arbeit im Politbüro der ZANU (PF), geb. 11.7.1943
31. Mahofa, Shuvai Ben  
Stellvertretende Ministerin für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen, geb. 4.4.1941
32. Mahoso, Tafataona  
Vorsitz, Medieninformationsausschuss
33. Makoni, Zimbarashe  
Stellvertretender Generalsekretär für Wirtschaftsfragen im Politbüro der ZANU (PF) (früher Finanzminister), geb. 22.3.1950
34. Malinga, Joshua  
Stellvertretender Sekretär für Behinderte und Benachteiligte im Politbüro der ZANU (PF), geb. 28.4.1944
35. Mangwana, Paul Munyaradzi  
Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt (früher Staatsminister für staatliche Unternehmen und halbstaatliche Einrichtungen im Amt des Präsidenten), geb. 10.8.1961
36. Mangwende, Witness Pasichigare Madunda  
Gouverneur der Provinz Harare (früher Minister für Verkehr und Kommunikation), geb. 15.10.1946
37. Manyika, Elliot Tapfumanei  
Minister ohne Geschäftsbereich (früher Minister für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen), geb. 30.7.1955
38. Manyonda, Kenneth Vhundukai  
Stellvertretender Minister für Industrie und internationalen Handel, geb. 10.8.1934
39. Marumahoko, Reuben  
Stellvertretender Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom, geb. 4.4.1948
40. Masawi, Ephrahim Sango  
Gouverneur der Provinz Mashonaland Central
41. Masuku, Angeline  
Gouverneurin der Provinz Matabeleland South, Sekretärin für Behinderte und Benachteiligte im Politbüro der ZANU (PF), geb. 14.10.1936
42. Mathema, Cain  
Gouverneur der Provinz Bulawayo
43. Mathuthu, T.  
Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt im Politbüro der ZANU (PF)
44. Midzi, Amos Bernard (Mugenva)  
Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie (früher Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom), geb. 4.7.1952
45. Mngangwa, Emmerson Dambudzo  
Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946
46. Mohadi, Kembo Campbell Dugishi  
Minister des Inneren (früher Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen), geb. 15.11.1949
47. Moyo, Jonathan  
Staatsminister für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Amt des Präsidenten, geb. 12.1.1957
48. Moyo, July Gabarari  
Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom (früher Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt), geb. 7.5.1950
49. Moyo, Simon Khaya  
Stellvertretender Sekretär für Rechtsangelegenheiten im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1945

50. Mpfu, Obert Moses  
Gouverneur der Provinz Matabeleland North (Stellvertretender Sekretär für Nationale Sicherheit im Politbüro der ZANU (PF)), geb. 12.10.1951
51. Msika, Joseph W.  
Vizepräsident, geb. 6.12.1923
52. Msipa, Cephass George  
Gouverneur der Provinz Midlands, geb. 7.7.1931
53. Muchena, Olivia Nyembesi (alias Nyembezi)  
Staatsministerin für Wissenschaft und Technologie im Amt des Präsidenten (früher Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Msika), geb. 18.8.1946
54. Muchinguri, Oppah Chamu Zvipange  
Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur im Politbüro der ZANU (PF), geb. 14.12.1958
55. Mudede, Tobaiwa (Tonnoth)  
Leiter der obersten Meldebehörde (Registrar General), geb. 22.12.1942
56. Mudenge, Isack Stanilaus Goreraivo  
Außenminister, geb. 17.12.1941
57. Mugabe, Grace  
Ehefrau von Robert Gabriel Mugabe, geb. 23.7.1965
58. Mugabe, Sabina  
Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 14.10.1934
59. Mujuru, Joyce Teurai Ropa  
Ministerin für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung (früher Ministerin für die Entwicklung der ländlichen Ressourcen und der Wasserwirtschaft), geb. 15.4.1955
60. Mujuru, Solomon T.R.  
Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1.5.1949
61. Mumbengegwi, Samuel Creighton  
Minister für Industrie und Internationalen Handel (früher Minister für Hochschulbildung und Technologie), geb. 23.10.1942
62. Murerwa, Herbert Muchemwa  
Minister für höhere Bildung und Hochschulen (früher Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung), geb. 31.7.1941
63. Mushohwe, Christopher Chindoti  
Minister für Verkehr und Kommunikation (früher Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation), geb. 6.2.1954
64. Mutasa, Didymus Noel Edwin  
Minister für Sonderaufgaben im Amt des Präsidenten, zuständig für das Programm zur Korruptions- und Monopolbekämpfung (früher Sekretär für Außenbeziehungen im Politbüro der ZANU (PF)), geb. 27.7.1935
65. Mutinhiri, Ambros (alias Ambrose)  
Minister für Jugendförderung, Gleichstellungsfragen und Beschäftigung, Brigade Kommandeur a. D.
66. Mutiwekuziva, Kenneth Kaparadza  
Stellvertretender Minister für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, geb. 27.5.1948
67. Muzenda, Tsitsi V.  
Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 28.10.1922
68. Muzonzini, Elisha  
Brigadegeneral (früher Generaldirektor des Zentralen Nachrichtendienstes), geb. 24.6.1957
69. Ncube, Abedinico  
Stellvertretender Außenminister, geb. 13.10.1954
70. Ndlovu, Naison K.  
Sekretär für Produktion und Arbeit im Politbüro der ZANU (PF), geb. 22.10.1930
71. Ndlovu, Sikhanyiso  
Stellvertretender Sekretär für Kommissariat im Politbüro der ZANU (PF), geb. 20.9.1949
72. Nhema, Francis  
Minister für Umwelt und Tourismus, geb. 17.4.1959
73. Nkomo, John Landa  
Minister für Sonderaufgaben im Amt des Präsidenten, zuständig für Land, Landreform und Wiederansiedlung, geb. 22.8.1934
74. Nyambuya, Michael Reuben  
Generalleutnant, Gouverneur der Provinz Manicaland
75. Nyoni, Sithembiso Gile Glad  
Ministerin für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (früher Staatsministerin für den informellen Sektor), geb. 20.9.1949

- |  |   |
|--|---|
| 76. Parirenyatwa, David Pagwese                | Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder (früher Stellvertretender Minister), geb. 2.8.1950  |
| 77. Pote, Selina M.                            | Stellvertretende Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur im Politbüro der ZANU (PF)   |
| 78. Rusere, Tinos                              | Stellvertretender Minister für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung (früher Stellvertretender Minister für die Entwicklung der ländlichen Ressourcen und der Wasserwirtschaft), geb. 10.5.1945 |
| 79. Sakupwanya, Stanley                        | Stellvertretender Sekretär für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder im Politbüro der ZANU (PF)  |
| 80. Samkange, Nelson Tapera Crispen            | Gouverneur der Provinz Mashonaland West   |
| 81. Sekeramayi, Sydney (alias Sidney) Tigere   | Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944   |
| 82. Shamu, Webster                             | Staatsminister für Umsetzung politischer Entscheidungen im Amt des Präsidenten, geb. 6.6.1945   |
| 83. Shamuyarira, Nathan Marwirakuwa            | Sekretär für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Politbüro der ZANU (PF), geb. 29.9.1928   |
| 84. Shiri, Perence                             | Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955   |
| 85. Shumba, Isaiah Masvayamwando               | Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur  |
| 86. Sibanda, Jabulani                          | Vorsitz, Nationaler Verband der Kriegsveteranen, geb. 31.12.1970  |
| 87. Sibanda, Misheck Julius Mpande             | Kabinettschef (Nachfolger von Charles Utete — Nr. 93), geb. 3.5.1949  |
| 88. Sibanda, Phillip Valerio (alias Valentine) | Befehlshaber der Nationalen Armee Simbawes, Generalleutnant, geb. 25.8.1956   |
| 89. Sikosana, Absolom                          | Sekretär für Jugendfragen im Politbüro der ZANU (PF)  |
| 90. Stamps, Timothy                            | Berater für Gesundheitsfragen im Amt des Präsidenten, geb. 15.10.1936   |
| 91. Tawengwa, Solomon Chirume                  | Stellvertretender Sekretär für Finanzen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 15.6.1940  |
| 92. Tungamirai, Josiah T.                      | Staatsminister für Einheimischenförderung (Indigenisation and Empowerment), Marschall der Luftwaffe a. D. (früher Sekretär für Einheimischenförderung im Politbüro der ZANU (PF)), geb. 8.10.1948       |
| 93. Utete, Charles                             | Vorsitzender des Präsidialausschusses für die Grundbesitzüberprüfung (früher Kabinettschef), geb. 30.10.1938  |
| 94. Zimonte, Paradzai                          | Leiter der Strafvollzugsanstalten, geb. 4.3.1947  |
| 95. Zvinavashe, Vitalis                        | General a. D. (früher Generalstabschef), geb. 27.9.1943   |
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 315/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Februar 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Februar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 23. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,8
	204	36,0
	212	114,0
	999	79,3
0707 00 05	052	161,8
	068	88,3
	204	32,1
	999	94,1
0709 90 70	052	113,3
	204	63,5
	999	88,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	47,1
	204	48,0
	212	48,5
	220	46,2
	600	41,8
	624	60,1
	999	48,6
0805 20 10	204	76,6
	999	76,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,1
	204	102,1
	220	74,5
	400	58,9
	464	75,0
	600	71,8
	624	76,2
	999	74,8
0805 50 10	600	65,3
	999	65,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	36,8
	400	87,9
	404	96,1
	512	97,6
	524	85,9
	528	94,2
	720	69,5
	999	81,1
0808 20 50	060	55,2
	388	82,4
	400	88,5
	512	104,6
	528	86,9
	720	152,2
	999	95,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 316/2004 DER KOMMISSION  
vom 20. Februar 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 und Artikel 80 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission <sup>(2)</sup> hat sich herausgestellt, dass diese einige sachliche Fehler enthält, die es zu korrigieren gilt. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sind darüber hinaus einige Bestimmungen der genannten Verordnung neu zu gliedern.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 wurde der Welthandelsorganisation notifiziert. Eine Reihe von Wein erzeugenden Drittländern haben Vorbehalte gegen diesen Text geäußert. Aufgrund dieser Bemerkungen fanden zwei Beratungstreffen in Genf statt, um die neuen Etikettierungsvorschriften zu erläutern und die Bedenken der Drittländer zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Angesichts der von den Drittländern vorgebrachten Erklärungen ist die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 in einigen Punkten zu ändern. So ist das Recht auf den Gebrauch bestimmter traditioneller Begriffe Drittländern zuzugestehen, sofern diese Bedingungen erfüllen, die den für die Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen gleichwertig sind. Da in mehreren Drittländern die Regelungen nicht so zentralisiert sind wie in der Gemeinschaft, sind darüber hinaus einige Vorschriften zu ändern, wobei ihre Verbindlichkeit gewahrt bleiben muss.
- (4) Da das Verfahren für den Erlass der vorliegenden Maßnahme bis 1. Februar 2004 nicht abgeschlossen werden konnte, ist die in Artikel 47 vorgesehene Frist bis 15. März 2004 zu verlängern.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Außerdem kann der betreffende Mitgliedstaat bei bestimmten in Artikel 29 der vorliegenden Verordnung genannten Qualitätsweinen b.A. und Qualitätsschaumweinen b.A., die vor ihrem Verkauf lange in der Flasche reifen, punktuelle Ausnahmen gewähren, sofern er Kontroll- und Verkehrsbedingungen für diese Erzeugnisse festgelegt hat.  
  
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen festgelegten Kontroll- und Verkehrsbedingungen mit.“
2. Artikel 9 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
3. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„b) unter Verwendung anderer als der in den Gemeinschaftsvorschriften definierten Begriffe, deren Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist oder mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmt, sofern der Mitgliedstaat bzw. das Drittland diese Begriffe der Kommission mitteilt, die mit allen geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Maßnahmen sorgt.“
4. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 erhält der Eingangssatzteil folgende Fassung:  
„Um in Anhang III aufgeführt werden zu können, muss ein traditioneller Begriff“.
  - b) Absatz 6 wird gestrichen.
  - c) Absatz 8 wird gestrichen.
5. Artikel 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei den in Unterabsatz 2 genannten Regeln für die Verwendung kann jedoch gestattet werden, dass der Begriff ...‘ (appellation traditionnelle) — soweit er den Begriff ...‘ (retsina) ergänzt — nicht zwingend an die Verwendung einer bestimmten geografischen Angabe geknüpft ist.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (AbL. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2003 (AbL. L 168 vom 5.7.2003, S. 13).

## 6. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) für Spanien:

- ‚Denominación de origen‘, ‚Denominación de origen calificada‘, ‚D.O.‘, ‚D.O.Ca‘, ‚vino de calidad con indicación geográfica‘, ‚vino de pago‘ und ‚vino de pago calificado‘.

Diese Angaben müssen auf dem Etikett jedoch unmittelbar unter dem Namen des bestimmten Anbaugebiets stehen;

- ‚vino generoso‘, ‚vino generoso de licor‘, ‚vino dulce natural‘;“.

## b) Absatz 1 Buchstabe h) letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— ‚Districtus Austriae Controllatus‘ oder ‚DAC‘;“.

## c) Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) für Spanien:

- ‚Denominación de origen‘ und ‚Denominación de origen calificada‘; ‚D.O.‘, ‚D.O.Ca‘, ‚vino de calidad con indicación geográfica‘, ‚vino de pago‘ und ‚vino de pago calificado‘.

Diese Angaben müssen auf dem Etikett jedoch unmittelbar unter dem Namen des bestimmten Anbaugebiets stehen;“.

## 7. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2005“ ersetzt.

## b) In Absatz 3 Unterabsatz 3 wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2005“ ersetzt.

## 8. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## i) Unterabsatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der an der Vermarktung beteiligten Person(en), sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen;“

## ii) Unterabsatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) besondere Farbe, sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen.“

## iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Likörweinen, Perlweinen und Perlweinen mit zugesetzter Kohlensäure und Erzeugnissen des Titels II aus Drittländern werden die Angaben nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) nur verwendet, sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 können bestimmte in Anhang I aufgeführte Flaschenarten für die Abfüllung von Weinen mit Ursprung in Drittländern verwendet werden, sofern

## a) diese Länder bei der Kommission einen begründeten Antrag gestellt haben und

## b) Voraussetzungen erfüllt sind, die denjenigen in Artikel 9 Absätze 2 und 3 entsprechen.

Für jede Flaschenart sind die betreffenden Drittländer sowie die Vorschriften für ihre Verwendung in Anhang I aufgeführt.

Bestimmte nicht in Anhang I aufgeführte, in Drittländern verwendete traditionelle Flaschenarten können zum Zweck ihrer Vermarktung innerhalb der Gemeinschaft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit den in diesem Artikel genannten Schutz für diese Flaschenart genießen.

Die Durchführung von Unterabsatz 1 erfolgt im Wege von Abkommen mit den betreffenden Drittländern; diese Abkommen werden nach dem Verfahren des Artikels 133 des Vertrags geschlossen.“

## c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bestimmungen von Artikel 37 Absatz 1 gelten sinngemäß für zum unmittelbaren Verzehr bestimmten teilweise gegorenen Traubenmost mit geografischer Angabe und für Wein aus überreifen Trauben mit geografischer Angabe.“

## d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Artikel 2, 3, 4, 6 und Artikel 7 Buchstabe c), Artikel 8, 12 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) gelten sinngemäß.“

## 9. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

## b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten geografischen Angaben dürfen nicht verwendet werden, wenn sie zwar das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem das Erzeugnis stammt, richtig bezeichnen, beim breiten Publikum jedoch fälschlicherweise den Eindruck erwecken können, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen.“

(5) Die geografische Angabe gemäß den Absätzen 1 und 2 eines Drittlands darf in der Etikettierung eines eingeführten Weins verwendet werden, auch wenn der betreffende Wein nur zu 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Erzeugungsgebiet, dessen Name der Wein trägt, geerntet wurden.“

10. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„(1) In Anwendung von Anhang VII Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann die Etikettierung von Weinen mit Ursprung in Drittländern (ausgenommen Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, aber einschließlich Weine aus überreifen Trauben) und in Drittländern hergestelltem, zum unmittelbaren Verzehr bestimmtem teilweise gegorenem Traubenmost, die den Namen einer geografischen Angabe gemäß Artikel 36 tragen, durch folgende Angaben ergänzt werden.“

ii) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) das Erntejahr; diese Angabe wird verwendet, sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen und wenn nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge mindestens 85 % der zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind.

Bei Weinen, die herkömmlicherweise aus im Winter geernteten Trauben gewonnen werden, wird anstelle des Erntejahres das Jahr des Beginns des laufenden Wirtschaftsjahres angegeben.“

iii) Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen.“

iv) Die Buchstaben d), e) und f) erhalten folgende Fassung:

„d) Angaben über die Art der Gewinnung oder das Verfahren für die Herstellung des Erzeugnisses, sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen;

e) für Weine aus Drittländern und zum unmittelbaren Verzehr bestimmten teilweise gegorenen Traubenmost aus Drittländern ergänzende traditionelle Begriffe,

i) die nicht in Anhang III aufgeführt sind, nach den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, und

ii) die in Anhang III aufgeführt sind, sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen und sofern

— diese Länder bei der Kommission einen begründeten Antrag gestellt und die Vorschriften für diese Begriffe als Begründung für die Anerkennung der traditionellen Begriffe übermittelt haben,

— der Begriff als solcher spezifisch ist,

— der Begriff hinreichende Unterscheidbarkeit gewährleistet und/oder innerhalb des betreffenden Drittlandes gut bekannt ist,

— der Begriff traditionellerweise während mindestens zehn Jahren im betreffenden Drittland verwendet wurde,

— der Begriff für eine oder gegebenenfalls mehrere Weinkategorien des betreffenden Drittlands verwendet wird,

— die Vorschriften der Drittländer nicht geeignet sind, die Verbraucher über den betreffenden Begriff irrezuführen.

Darüber hinaus dürfen einige traditionelle Begriffe von Anhang III bei der Etikettierung von Weinen mit geografischer Angabe und Ursprung in Drittländern in der Sprache des Ursprungs Drittlands oder einer anderen Sprache verwendet werden, wenn die Verwendung einer anderen Sprache als der Amtssprache des Landes für einen traditionellen Begriff als herkömmlich gilt, sofern die Verwendung dieser Sprache in den Rechtsvorschriften des Landes vorgesehen ist und die Sprache für diesen traditionellen Begriff ununterbrochen seit mindestens 25 Jahren verwendet wird.

Die Bestimmungen von Artikel 23 und von Artikel 24 Absätze 2 und 3, Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 6 Buchstabe c) gelten sinngemäß.

Für jeden traditionellen Begriff gemäß Ziffer ii) dieses Buchstabens sind die betreffenden Drittländer in Anhang III aufgeführt;

f) den Namen eines Betriebs, sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen; die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 gelten sinngemäß,“.

v) Unter Buchstabe g) erhält der Eingangssatzteil folgende Fassung:

„sofern die Verwendungsbedingungen mit den im betreffenden Drittland für Weinerzeuger geltenden Vorschriften, einschließlich der von repräsentativen Erzeugerorganisationen aufgestellten Vorschriften, übereinstimmen, einen Hinweis auf die Abfüllung:“.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. In Titel V werden folgende Artikel 37a und 37b eingefügt:

„Artikel 37a

Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit den gleichen Vorschriften, die in einem bestimmten Weinbaugebiet tätig sind, gilt als repräsentativ, wenn ihr mindestens zwei Drittel der Erzeuger des betreffenden Gebiets angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Gebiets auf sie entfallen.

Die betreffenden Drittländer teilen der Kommission zuvor die Vorschriften gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1 mit. Sie übermitteln außerdem eine Liste der repräsentativen Erzeugerorganisationen mit Angabe der Mitglieder gemäß Anhang IX.

Die Kommission sorgt mit geeigneten Mitteln für die Bekanntmachung dieser Maßnahmen.“

„Artikel 37b

**Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein**

(1) In Anwendung von Anhang VII Abschnitt A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 enthält die Etikettierung der Likörweine, Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure neben den obligatorischen Angaben nach Abschnitt A Nummer 1 desselben Anhangs den Importeur oder — bei Abfüllung in der Gemeinschaft — den Abfüller.

Hinsichtlich der in Unterabsatz 1 genannten Angaben gelten die Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) sinngemäß für in Drittländern hergestellte Erzeugnisse.

Die Bestimmungen von Artikel 38 Absatz 2 gelten sinngemäß.

(2) Abweichend von Anhang VII Abschnitt C Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen Weine aus Drittländern die Bezeichnungen ‚Likörwein‘, ‚Perlwein‘ und ‚Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure‘ tragen, wenn die Erzeugnisse jeweils die Bedingungen von Anhang XI Buchstaben d), g) bzw. h) der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission (\*) erfüllen.

(3) In Anhang VIII der vorliegenden Verordnung sind die Namen der Schaumweine mit Ursprung in Drittländern nach Anhang VIII Abschnitt E Nummer 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgelistet.

(\*) ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.“

12. Artikel 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Anwendung von Anhang VII Abschnitt A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 enthält die Etikettierung der Likörweine, Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure neben den obligatorischen Angaben nach Abschnitt A Nummer 1 desselben Anhangs den Namen oder Firmennamen sowie die Gemeinde und den Mitgliedstaat des Abfüllers oder — bei Behältnissen mit mehr als 60 Liter Nennvolumen — des Versenders; bei Perlweinen kann der Name des Abfüllers durch denjenigen des Herstellers ersetzt werden.

Hinsichtlich der in Unterabsatz 1 genannten Angaben gelten die Bestimmungen von Artikel 15 sinngemäß für in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse.“

13. Artikel 40 wird gestrichen.

14. Artikel 44 wird gestrichen.

15. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

**Rebsorten ‚Pinot‘**

Bei einem Schaumwein, einem Qualitätsschaumwein oder einem Qualitätsschaumwein b.A. dürfen die Namen der Sorten ‚Pinot blanc‘, ‚Pinot noir‘ und ‚Pinot gris‘ sowie die entsprechenden Namen in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft durch das Synonym ‚Pinot‘ ersetzt werden.“

16. Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Etiketten und Vorverpackungen mit Angaben, die gemäß den bis zum Anwendungsbeginn dieser Verordnung geltenden Vorschriften gedruckt wurden, dürfen bis zum 15. März 2004 verwendet werden.“

17. Anhang II erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.

18. Anhang III erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

19. Der Text in Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IX angefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## „ANHANG II

Liste der Rebsortennamen mit geografischer Angabe und ihrer Synonyme <sup>(1)</sup>, die nach Artikel 19 Absatz 2 in der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen <sup>(\*)</sup>

	Sortennamen und Synonyme	Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen <sup>(2)</sup>
1	<b>Agiorgitiko</b>	<b>Griechenland</b> <sup>o</sup>
2	<b>Aglianico</b>	<b>Italien</b> <sup>o</sup> , <b>Griechenland</b> <sup>o</sup>
3	<b>Aglianicone</b>	<b>Italien</b> <sup>o</sup>
4	<b>Alicante Bouschet</b>	<b>Griechenland</b> <sup>o</sup> , <b>Italien</b> <sup>*o</sup> , <b>Portugal</b> <sup>o</sup> , <b>Algerien</b> <sup>o</sup> , <b>Tunesien</b> <sup>o</sup> , <b>Vereinigte Staaten</b> <sup>o</sup> NB: Der Name Alicante kann nicht allein zur Bezeichnung des Weins verwendet werden.
5	<b>Alicante Branco</b>	<b>Portugal</b> <sup>o</sup>
6	<b>Alicante Henri Bouschet</b>	<b>Frankreich</b> <sup>o</sup> , <b>Serbien und Montenegro</b> (8)
7	<b>Alicante</b>	<b>Italien</b> <sup>o</sup>
8	Alikant Buse	Serbien und Montenegro <sup>o</sup> (6)
9	<b>Auxerrois</b>	<b>Südafrika</b> <sup>o</sup> , <b>Australien</b> <sup>o</sup> , <b>Kanada</b> <sup>o</sup> , <b>Schweiz</b> <sup>o</sup> , <b>Belgien</b> <sup>o</sup> , <b>Deutschland</b> <sup>o</sup> , <b>Frankreich</b> <sup>o</sup> , <b>Luxemburg</b> <sup>o</sup> , <b>Niederlande</b> <sup>o</sup> , <b>Vereinigtes Königreich</b> <sup>o</sup>
10	<b>Banatski rizling</b>	Serbien und Montenegro ( <b>Kreaca</b> ) <sup>o</sup>
11	<b>Barbera Bianca</b>	<b>Italien</b> <sup>o</sup>
12	<b>Barbera</b>	<b>Südafrika</b> <sup>o</sup> , <b>Argentinien</b> <sup>o</sup> , <b>Australien</b> <sup>o</sup> , <b>Kroatien</b> <sup>o</sup> , <b>Mexiko</b> <sup>o</sup> , <b>Slowenien</b> <sup>o</sup> , <b>Uruguay</b> <sup>o</sup> , <b>Vereinigte Staaten</b> <sup>o</sup> , <b>Griechenland</b> <sup>o</sup> , <b>Italien</b> <sup>o</sup>
13	<b>Barbera Sarda</b>	<b>Italien</b> <sup>o</sup>
14	Blauburgunder	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (18-28-97), Österreich (15-18), Kanada (18-97) ( <b>Pinot noir</b> ), Chile (18-97) ( <b>Pinot noir</b> ), Italien ( <b>Pinot nero</b> – 18-97)
15	<b>Blauer Burgunder</b>	<b>Österreich</b> (14-18), <b>Serbien und Montenegro</b> (25-97), <b>Schweiz</b> ( <b>Pinot noir</b> )
16	<b>Blauer Frühburgunder</b>	<b>Deutschland</b> (51)
17	Blauer Limberger	<b>Deutschland</b> (Lemberger) (19), <b>Rumänien</b> (56) (64) ( <b>Kekfrankos</b> )
18	<b>Blauer Spätburgunder</b>	<b>Deutschland</b> (97), Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (14-28-97), Österreich (14-15), <b>Bulgarien</b> (96) ( <b>Pinot noir</b> ), <b>Kanada</b> (14-97) ( <b>Pinot noir</b> ), <b>Chile</b> (14-97) ( <b>Pinot noir</b> ), <b>Rumänien</b> (97) ( <b>Pinot noir</b> ), ( <b>Modri pinot</b> ), <b>Italien</b> (14-97) ( <b>Pinot nero</b> )
19	<b>Blaufränkisch</b>	<b>Tschechische Republik</b> <sup>o</sup> (50), <b>Österreich</b> <sup>o</sup> , <b>Deutschland</b> , <b>Slowenien</b> ( <b>Modra frankinja</b> , <b>Frankinja</b> )
20	<b>Borba</b>	<b>Spanien</b> <sup>o</sup>
21	<b>Bosco</b>	<b>Italien</b> <sup>o</sup>
22	<b>Bragão</b>	<b>Portugal</b> <sup>o</sup>
23	<b>Burgundac beli</b>	<b>Serbien und Montenegro</b> (121)
24	Burgundac Crni	<b>Kroatien</b> <sup>o</sup> ( <b>Pinot Crni</b> )

	Sortennamen und Synonyme	Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen (2)
25	<b>Burgundac crni</b>	<b>Serbien und Montenegro (15-99)</b>
26	<b>Burgundac sivi</b>	Kroatien° ( <b>Pinot sivi</b> ), <b>Serbien und Montenegro</b> °
27	<b>Burgundec bel</b>	<b>Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien</b> °
28	<b>Burgundec crn</b>	<b>Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (14-18-97)</b>
29	<b>Burgundec siv</b>	<b>Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien</b> °
30	<b>Calabrese</b>	<b>Italien (75)</b>
31	<b>Campanário</b>	<b>Portugal</b> °
32	<b>Canari</b>	<b>Argentinien</b> °
33	<b>Carignan Blanc</b>	<b>Frankreich</b> °
34	<b>Carignan</b>	<b>Südafrika</b> °, <b>Argentinien</b> °, <b>Australien (36)</b> , <b>Chile (36)</b> , <b>Kroatien</b> °, <b>Israel</b> °, <b>Marokko</b> °, <b>Neuseeland</b> °, <b>Tunesien</b> °, <b>Griechenland</b> °, <b>Frankreich</b> °, <b>Portugal</b> °
35	<b>Carignan Noir</b>	<b>Zypern</b> °
36	<b>Carignane</b>	<b>Australien (34)</b> , <b>Chile (34)</b> , <b>Mexiko</b> , <b>Türkei</b> , <b>Vereinigte Staaten</b>
37	<b>Carignano</b>	<b>Italien</b> °
38	<b>Chardonnay</b>	<b>Südafrika</b> °, <b>Argentinien (79)</b> , <b>Australien (79)</b> , <b>Bulgarien</b> °, <b>Kanada (79)</b> , <b>Schweiz</b> °, <b>Chile (79)</b> , <b>Tschechische Republik</b> °, <b>Kroatien</b> °, <b>Ungarn (39)</b> , <b>Indien</b> , <b>Israel</b> °, <b>Moldau</b> °, <b>Mexiko (79)</b> , <b>Neuseeland (79)</b> , <b>Rumänien</b> °, <b>Russische Föderation</b> ° <b>San Marino</b> °, <b>Slowakei</b> °, <b>Slowenien</b> °, <b>Tunesien</b> °, <b>Vereinigte Staaten (79)</b> , <b>Uruguay</b> °, <b>Serbien und Montenegro (Sardone)</b> , <b>Simbabwe</b> °, <b>Deutschland</b> , <b>Frankreich</b> , <b>Griechenland (79)</b> , <b>Italien (79)</b> , <b>Luxemburg (79)</b> , <b>Niederlande (79)</b> , <b>Vereinigtes Königreich</b> , <b>Spanien</b> , <b>Portugal</b> , <b>Österreich</b> °, <b>Belgien (79)</b>
39	<b>Chardonnay Blanc</b>	<b>Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (Sardone)</b> , <b>Ungarn (38)</b>
40	<b>Chardonnay Musqué</b>	<b>Kanada</b> °
41	<b>Chelva</b>	<b>Spanien</b> °
42	<b>Corinto Nero</b>	<b>Italien</b> °
43	<b>Cserszegi fűszeres</b>	<b>Ungarn</b> °
44	<b>Děvín</b>	<b>Tschechische Republik</b> °
45	<b>Dornfelder</b>	<b>Kanada</b> °, <b>Deutschland</b> °, <b>Niederlande</b> °, <b>Vereinigtes Königreich</b> °, <b>Belgien</b> °
46	<b>Durasa</b>	<b>Italien</b> °
47	<b>Early Burgundy</b>	<b>Vereinigte Staaten</b> °
48	<b>Fehér Burgundi, Burgundi</b>	<b>Ungarn (118) (Pinot blanc)</b>
49	<b>Findling</b>	<b>Deutschland</b> °, <b>Vereinigtes Königreich</b> °

	Sortennamen und Synonyme	Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen (2)
50	<b>Frankovka</b>	<b>Tschechische Republik</b> ° (19)
51	Frühburgunder	Deutschland (16), <b>Niederlande</b> °
52	<b>Graciosa</b>	<b>Portugal</b> °
53	Grauburgunder	Deutschland ( <b>Ruländer-54</b> ), Bulgarien ( <b>Pinot gris</b> ), Ungarn ( <b>Szúrkebarát</b> )°, Rumänien (54) ( <b>Pinot gris</b> )
54	Grauer Burgunder	Kanada, Rumänien (53) ( <b>Pinot gris</b> ), Deutschland ( <b>Ruländer-53</b> ), <b>Österreich</b> (Pinot gris)
55	Grossburgunder	Rumänien (17) (63) ( <b>Kekfrankos</b> )
56	<b>Iona</b>	<b>Vereinigte Staaten</b> °
57	<b>Izsáki</b>	<b>Ungarn</b> °
58	<b>Kanzler</b>	<b>Vereinigtes Königreich</b> °
59	<b>Kardinal</b>	<b>Deutschland</b> °, <b>Bulgarien</b> °
60	Kisburgundi kék	Ungarn (97) ( <b>Pinot noir</b> )
61	<b>Korinthiaki</b>	<b>Griechenland</b> °
62	<b>Leira</b>	<b>Portugal</b> °
63	<b>Limberger</b>	Kanada ( <b>Lemberger</b> ), <b>Neuseeland</b> °, Rumänien (17) (55) ( <b>Kekfrankos</b> ), <b>Belgien</b> °
64	<b>Limnio</b>	<b>Griechenland</b> °
65	<b>Maceratino</b>	<b>Italien</b> °
66	<b>Monemvasia</b>	<b>Griechenland</b> (Monovasia)
67	<b>Montepulciano</b>	<b>Italien</b> °
68	Moslavac	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (70) ( <b>Sipon</b> ), <b>Serbien und Montenegro</b> °
69	<b>Mosler</b>	Slowenien ( <b>Šipon</b> )
70	Mozler	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (68) ( <b>Sipon</b> )
71	<b>Mouratón</b>	<b>Spanien</b> °
72	<b>Müller-Thurgau</b>	<b>Südafrika</b> °, <b>Österreich</b> °, <b>Deutschland</b> (Rivaner), <b>Kanada</b> , Kroatien° ( <b>Rizvanac</b> ), <b>Ungarn</b> °, <b>Serbien und Montenegro</b> ° ( <b>Rizvanac</b> ), <b>Tschechische Republik</b> °, <b>Slowakei</b> °, Slowenien° ( <b>Rizvanac</b> ), <b>Schweiz</b> °, <b>Luxemburg</b> ° (Rivaner), <b>Niederlande</b> °, <b>Italien</b> °, <b>Belgien</b> °, <b>Frankreich</b> °, <b>Vereinigtes Königreich</b> (Rivaner), <b>Australien</b> °, <b>Bulgarien</b> °, <b>Vereinigte Staaten</b> °, <b>Neuseeland</b> °, <b>Portugal</b>

	Sortennamen und Synonyme	Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen (?)
73	<b>Muškát moravský</b>	<b>Tschechische Republik<sup>o</sup>, Slowakei</b>
74	<b>Nagyburgundi</b>	Ungarn ( <b>Kekfrankos</b> ) <sup>o</sup>
75	Nero d'Avola	Italien ( <b>30</b> )
76	<b>Olivella nera</b>	<b>Italien<sup>o</sup></b>
77	<b>Orange Muscat</b>	<b>Australien<sup>o</sup>, Vereinigte Staaten<sup>o</sup></b>
78	<b>Pau Ferro</b>	<b>Portugal<sup>o</sup></b>
79	Pinot Chardonnay	Argentinien ( <b>38</b> ), Australien ( <b>38</b> ), Kanada ( <b>38</b> ), Chile ( <b>38</b> ), Mexiko ( <b>38</b> ), Neuseeland ( <b>38</b> ), <b>Vereinigte Staaten (38)</b> , <b>Türkei<sup>o</sup></b> , Belgien ( <b>38</b> ), Griechenland ( <b>38</b> ), <b>Niederlande</b> , Italien ( <b>38</b> )
80	<b>Portoghese</b>	<b>Italien<sup>o</sup></b>
81	<b>Pozsonyi</b>	<b>Ungarn (82)</b>
82	Pozsonyi Fehér	Ungarn ( <b>81</b> )
83	<b>Rajnai rizling</b>	<b>Ungarn (86)</b>
84	Rajnski rizling	Serbien und Montenegro (85-88- <b>91</b> )
85	Renski rizling	Serbien und Montenegro (84-89-92), <b>Slowenien<sup>o</sup></b>
86	Rheinriesling	Bulgarien ( <b>Nemkti riesling</b> ) <sup>o</sup> , Österreich ( <b>Weißer Riesling</b> , Riesling), Deutschland (88) ( <b>Weißer Riesling</b> ), Ungarn ( <b>83</b> ), Tschechische Republik (94), Italien (88), Griechenland ( <b>Riesling</b> ), Portugal
87	Rhine Riesling	Südafrika ( <b>Weißer riesling</b> ) <sup>o</sup> , Australien ( <b>Riesling</b> ) <sup>o</sup> , Chile (89) ( <b>Riesling</b> ), Moldau <sup>o</sup> ( <b>White riesling</b> ), Neuseeland <sup>o</sup> ( <b>Riesling</b> )
88	Riesling renano	Deutschland (86) ( <b>Weißer Riesling</b> ), Serbien und Montenegro (84-86- <b>91</b> ), <b>Italien (86)</b>
89	<b>Riesling Renano</b>	Chile (87) ( <b>Riesling</b> )
90	<b>Riminèse</b>	<b>Frankreich<sup>o</sup></b>
91	<b>Rizling rajnski</b>	<b>Serbien und Montenegro (84-85-88)</b>
92	<b>Rizling Rajnski</b>	<b>Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien<sup>o</sup>, Kroatien<sup>o</sup></b>
93	<b>Ryzling rýnsky</b>	<b>Slowakei<sup>o</sup></b>
94	<b>Ryzlink rýnský</b>	<b>Tschechische Republik (86)</b>
95	<b>Santareno</b>	<b>Portugal<sup>o</sup></b>
96	<b>Sciaccarello</b>	<b>Frankreich<sup>o</sup></b>
97	Spätburgunder	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (14-18- <b>28</b> ), Serbien und Montenegro (16- <b>25</b> ), Bulgarien (19) ( <b>Pinot noir</b> ), Kanada (14-18) ( <b>Pinot noir</b> ), Chile ( <b>Pinot noir</b> -14-18), Ungarn (60) ( <b>Pinot noir</b> ), Moldau ( <b>Pinot noir</b> ) <sup>o</sup> , Rumänien (18) ( <b>Pinot noir</b> ), Italien ( <b>Pinot nero</b> -14-18), <b>Vereinigtes Königreich</b> , Deutschland (18)

	Sortennamen und Synonyme	Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen (2)
98	Štajerska Belina	Kroatien° ( <b>Ranfol</b> ), Slowenien ( <b>Ranfol</b> )°
99	<b>Subirat</b>	Spanien° ( <b>Malvasía Riojana</b> )
100	<b>Terrantez do Pico</b>	Portugal°
101	<b>Tintilla de Rota</b>	Spanien°
102	<b>Tinto de Pegões</b>	Portugal°
103	<b>Tocai friulano</b>	<b>Italien</b> (104) NB: Der Name ‚Tocai friulano‘ darf ausschließlich für Qualitätsweine b.A. mit Ursprung in den Regionen Venetien und Friaul während einer Übergangszeit bis zum 31. März 2007 verwendet werden.
104	Tocai Italico	<b>Italien</b> ( <b>103</b> ) NB: Das Synonym ‚Tocai italico‘ darf ausschließlich für Qualitätsweine b.A. mit Ursprung in den Regionen Venetien und Friaul während einer Übergangszeit bis zum 31. März 2007 verwendet werden.
105	Tokay Pinot gris	Frankreich ( <b>Pinot gris</b> ) NB: Das Synonym ‚Tokay Pinot gris‘ darf ausschließlich für Qualitätsweine b.A. mit Ursprung in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin während einer Übergangszeit bis zum 31. März 2007 verwendet werden.
106	<b>Torrontés riojano</b>	Argentinien°
107	<b>Trebbiano</b>	Südafrika ( <b>Ugni blanc</b> )°, Argentinien ( <b>Ugni blanc</b> )°, Australien°, Kanada°, Zypern ( <b>Ugni blanc</b> )° Kroatien°, Uruguay°, Vereinigte Staaten, Israel ( <b>Ugni blanc</b> ), <b>Italien</b>
108	<b>Trebbiano Giallo</b>	<b>Italien</b> °
109	<b>Trigueira</b>	Portugal
110	<b>Verdea</b>	<b>Italien</b> °
111	<b>Verdeca</b>	<b>Italien</b>
112	<b>Verdelho</b>	<b>Südafrika</b> °, Argentinien, Australien, Neuseeland, Vereinigte Staaten, Portugal
113	<b>Verdelho Roxo</b>	Portugal°
114	<b>Verdelho Tinto</b>	Portugal°
115	<b>Verdello</b>	<b>Italien</b> °
116	<b>Verdese</b>	<b>Italien</b> °
117	<b>Verdejo</b>	<b>Spanien</b>

	Sortennamen und Synonyme	Länder, die den Sortennamen und seine Synonyme verwenden dürfen <sup>(2)</sup>
118	Weißburgunder	Südafrika (120) ( <b>Pinot blanc</b> ) <sup>o</sup> , Kanada ( <b>Pinot blanc</b> ), Chile (119) ( <b>Pinot blanca</b> ), Ungarn (48) ( <b>Pinot blanc</b> ), Deutschland ( <b>119</b> , 120), Österreich ( <b>119</b> ), Vereinigtes Königreich <sup>o</sup> , Slowenien (119) ( <b>Beli pinot</b> ), Italien
119	<b>Weißer Burgunder</b>	<b>Deutschland</b> (118, 120), <b>Österreich</b> (118) (Pinot blanc), Chile (118) ( <b>Pinot blanca</b> ), <b>Schweiz</b> ( <b>Pinot blanc</b> ) <sup>o</sup> , Slowenien (118) ( <b>Beli pinot</b> )
120	<b>Weissburgunder</b>	Südafrika (118), Deutschland (118, <b>119</b> ), Vereinigtes Königreich, Italien
121	Weisser Burgunder	Serbien und Montenegro ( <b>23</b> )

(\*) *Legende:*

- ‚in Klammern‘: Verweis auf das Synonym der Sorte
- ‚<sup>o</sup>‘: kein Synonym
- ‚fett gedruckt‘: Spalte 2: Name der Rebsorte  
Spalte 3: Land, in dem der Name einer Sorte entspricht und Verweis auf die Sorte.
- ‚Normalschrift‘: Spalte 2: Name des Synonyms einer Rebsorte  
Spalte 3: Name des Landes, in dem das Synonym einer Rebsorte verwendet wird.

(1) Diese Rebsortennamen bzw. ihre Synonyme entsprechen ganz oder teilweise, auch in Übersetzung oder in Adjektivform, zur Bezeichnung von Wein verwendeten geografischen Bezeichnungen.

(2) Die in diesem Anhang vorgesehenen Ausnahmen für die jeweiligen Länder gelten ausschließlich für Weine mit geografischer Angabe, die in Verwaltungseinheiten erzeugt wurden, in denen der Anbau der betreffenden Rebsorten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zugelassen ist, im Rahmen der von diesen Ländern festgelegten Vorschriften für die Herstellung und Aufmachung dieser Weine.“

## ANHANG II

## „ANHANG III

## Liste der traditionellen Begriffe gemäß Artikel 24

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (*)	Betroffene Drittländer
DEUTSCHLAND					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Qualitätswein garantierten Ursprungs/ Q.g.U	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Qualitätswein mit Prädikat/Q.b.A.m.Pr., Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs/Q.g.U	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Deutsch		
Auslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		Schweiz
Beerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Kabinett	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Spätlese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		Schweiz
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Landwein	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe			
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Affentaler	Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz/Bühl, Bühlertal, Neuweier/Baden-Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Badisch Rotgold	Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Ehrentrudis	Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Hock	Rhein, Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Klassik oder Classic	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Liebfrau(en)milch	Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Moseltaler	Mosel-Saar-Ruwer	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Riesling-Hochgewächs	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Schillerwein	Württemberg	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Weißherbst	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Winzersekt	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Deutsch		
<b>ÖSTERREICH</b>					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Qualitätswein besonderer Reife und Leseart oder Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Ausbruch oder Ausbruchwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Auslese oder Auslesewein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		Schweiz
Beerenauslese(wein)	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Kabinett oder Kabinettwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Schilfwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Spätlese oder Spätlesewein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		Schweiz
Strohwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Landwein	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe			
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Ausstich	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Auswahl	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Bergwein	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Klassik oder Classic	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Erste Wahl	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Hausmarke	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Heuriger	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Jubiläumsw Wein	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Schilcher	Steiermark	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Sturm	Alle	Teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Deutsch		
SPANIEN					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Denominacion de origen (DO)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsp erlwein b.A., Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		Chile
Denominacion de origen calificada (DOCa)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsp erlwein b.A., Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		
Vino dulce natural	Alle	Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		
Vino generoso	(2)	Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		Chile
Vino generoso de licor	(3)	Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Vino de la Tierra	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe			
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Aloque	DO Valdepeñas	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Amontillado	DDOO Jerez-Xérès-Sherry und Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles	Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		
Añejo	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Spanisch		
Añejo	DO Malaga	Qualitätsslikörwein b.A.	Spanisch		
Chacoli/Txakolina	DO Chacolí de Bizkaia DO Chacolí de Getaria DO Chacolí de Alava	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Clásico	DO Abona DO El Hierro DO Lanzarote DO La Palma DO Tacoronte-Acentejo DO Tarragona DO Valle de Güimar DO Valle de la Orotava DO Ycoden-Daute-Isora	Qualitätswein b.A.	Spanisch		Chile

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum <sup>(1)</sup>	Betroffene Drittländer
Cream	DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch		
Criadera	DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Criaderas y Soleras	DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Crianza	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Dorado	DO Rueda DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Fino	DO Montilla Moriles DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Fondillon	DO Alicante	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Gran Reserva	Alle Qualitätsweine b.A. Cava	Qualitätswein b.A. Qualitätsschaumwein b.A.	Spanisch Spanisch		
Lágrima	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Noble	Alle	Qualitätswein b.A. Tafelwein mit geografischer Angabe	Spanisch		
Noble	DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Oloroso	DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla- Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Pajarete	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Pálido	DO Condado de Huelva DO Rueda DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Palo Cortado	DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla- Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Primero de cosecha	DO Valencia	Qualitätswein b.A.	Spanisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Rancio	Alle	Qualitätslikörwein b.A. Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Raya	DO Montilla-Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Reserva	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch		Chile
Sobremadre	DO vinos de Madrid	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Solera	DDOO Jerez-Xerès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Superior	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch		Südafrika Chile
Trasañejo	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Vino Maestro	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Vendimia inicial	DO Utiel-Requena	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
Viejo	Alle	Qualitätswein b.A., Tafel- wein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch		
Vino de tea	DO La Palma	Qualitätswein b.A.	Spanisch		
FRANKREICH					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Appellation d'origine contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		Algerien Schweiz Tunesien
Appellation contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.			
Appellation d'origine Vin délimité de qualité supérieure	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		
Vin doux naturel	AOC Banyuls, Banyuls Grand Cru, Muscat de Frontignan, Grand Rous- sillon, Maury, Muscat de Beaume de Venise, Muscat du Cap Corse, Muscat de Lunel, Muscat de Mireval, Muscat de Rivesaltes, Muscat de St Jean de Minervois, Rasteau, Rive- saltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Vin de pays	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Ambré	Alle Alle	Qualitätslikörwein b.A. Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch		
Château	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		Chile
Clairet	AOC Bourgogne, AOC Bordeaux	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Claret	AOC Bordeaux	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Clos	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		Chile
Cru Artisan	AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Cru Bourgeois	AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe	Qualitätswein b.A.	Französisch		Chile
Cru Classé, gegebenenfalls mit dem Vorsatz: Grand Premier Grand Deuxième Troisième Quatrième Cinquième	AOC Côtes de Provence, Graves, St Emilion Grand Cru, Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Sauternes, Pessac Léognan, Barsac	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Edelzwicker	AOC Alsace	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Grand Cru	AOC Alsace, Banyuls, Bonnes Mares, Chablis, Chambertin, Chapelle Chambertin, Chambertin Clos-de-Bèze, Mazoyeres ou Charmes Chambertin, Latricières-Chambertin, Mazis Chambertin, Ruchottes Chambertin, Griottes-Chambertin, Clos de la Roche, Clos Saint Denis, Clos de Tart, Clos de Vougeot, Clos des Lambray, Corton, Corton Charlemagne, Charle- magne, Echézeaux, Grand Echézeaux, La Grande Rue, Montrachet, Chevalier- Montrachet, Bâtard- Montrachet, Bienvenues- Bâtard-Montrachet, Criots- Bâtard-Montrachet, Musigny, Romanée St Vivant, Richebourg, Romanée-Conti, La Romanée, La Tâche, St Emilion	Qualitätswein b.A.	Französisch		Schweiz Tunesien Chile

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Grand Cru	Champagne	Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch		Schweiz Tunesien Chile
Hors d'âge	AOC Rivesaltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		
Passe-tout-grains	AOC Bourgogne	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Premier Cru	AOC Aloxe Corton, Auxey Duresses, Beaune, Blagny, Chablis, Chambolle Musigny, Chassagne Montrachet, Champagne, Côtes de Brouilly, Fixin, Gevrey Chambertin, Givry, Ladoix, Maranges, Mercurey, Meursault, Monthélie, Montagny, Morey St Denis, Musigny, Nuits, Nuits-Saint-Georges, Pernand-Vergelesses, Pommard, Puligny-Montrachet, Rully, Santenay, Savigny-les-Beaune, St Aubin, Volnay, Vougeot, Vosne-Romanée	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch		Tunesien
Primeur	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch		
Rancio	AOC Grand Roussillon, Rivesaltes, Banyuls, Banyuls grand cru, Maury, Clairette du Languedoc, Rasteau	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		
Sélection de grains nobles	AOC Alsace, Alsace Grand cru, Monbazillac, Graves supérieures, Bonnezeaux, Jurançon, Cérons, Quarts de Chaume, Sauternes, Loupiac, Côteaux du Layon, Barsac, Ste Croix du Mont, Coteaux de l'Aubance, Cadillac	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Sur Lie	AOC Muscadet, Muscadet –Coteaux de la Loire, Muscadet-Côtes de Grandlieu, Muscadet- Sèvres et Maine, AOVDQS Gros Plant du Pays Nantais, Tafelwein mit geografischer Angabe Vin de pays d'Oc und Vin de pays des Sables du Golfe du Lion	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch		
Tuilé	AOC Rivesaltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch		
Vendanges tardives	AOC Alsace, Jurançon	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Villages	AOC Anjou, Beaujolais, Côte de Beaune, Côte de Nuits, Côtes du Rhône, Côtes du Roussillon, Mâcon	Qualitätswein b.A.	Französisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Vin de paille	AOC Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Hermitage	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Vin jaune	AOC du Jura (Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Château-Châlon)	Qualitätswein b.A.	Französisch		
GRIECHENLAND					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Όνομασία Προελεύσεως Ελεγχόμενη (ΟΠΕ) (Appellation d'origine contrôlée)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch		
Όνομασία Προελεύσεως Ανωτέρας Ποιότητας (ΟΠΑΠ) (Appellation d'origine de qualité supérieure)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch		
Όινος γλυκός φυσικός (Vin doux naturel)	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muskat von Kefalonia), Μοσχάτος Πατρών (Muskat von Patras), Μοσχάτος Ρίου-Πατρών (Muskat Rion Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muskat von Limnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muskat von Rhodos), Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodaphne von Patras), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodaphne von Kefalonia), Σάμος (Samos), Σητεία (Sitia), Δαφνες (Dafnès), Σαντορίνη (Santorini)	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch		
Όινος φυσικός γλυκός (Vin naturellement doux)	Vins de paille: Κεφαλληνίας (Kefalonia), Δαφνες (Dafnès), Λήμνου (Limnos), Πατρών (Patras), Ρίου-Πατρών (Rion Patras), Ρόδου (Rhodos), Σάμος (Samos), Σητεία (Sitia), Σαντορίνη (Santorini)	Qualitätswein b.A.	Griechisch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Όνομασία κατά παράδοση (Onomasia kata paradosi)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Τοπικός Όινος (vin de pays)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Αγρέπavλη (Agrepavlis)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Αμπέλι (Ampeli)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Αμπελώνας (εσ) (Ampelonas ès)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Αρχοντικό (Archontiko)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Κάβα (*) (Cava)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Από διαλεκτούς αμπελώνες (Grand Cru)	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muskat von Kefalonia), Μοσχάτος Πατρών (Muskat von Patras), Μοσχάτος Ρίου-Πατρών (Muskat Rion Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muskat von Limnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muskat von Rhodos), Σάμος (Samos)	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch		
Ειδικά Επιλεγμένος (Grand réserve)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch		
Κάστρο (Kastro)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Κτήμα (Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Λιαστός (Liaustos)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Μετόχι (Metochi)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Μοναστήρι (Monastiri)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Νάμα (Nama)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Νυχτέρι (Nychteri)	ΟΠΙΠ Santorini	Qualitätswein b.A.	Griechisch		
Ορεινό κτήμα (Orino Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Ορεινός αμπελώνας (Orinos Ampelonas)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Πύργος (Pyrgos)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Επιλογή ή Επιλεγμένος (Réserve)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch		
Παλαιωθείς επιλεγμένος (Vieille réserve)	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch		
Βερντέα (Verntea)	Zakynthos	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch		
Vinsanto	ΟΡΑΠ Santorini	Qualitätslikörwein b.A., Qualitätswein b.A.	Griechisch (2)		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum <sup>(1)</sup>	Betroffene Drittländer
ITALIEN					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Denominazione di Origine Controllata	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch		
Denominazione di Origine Controllata e Garantita	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch		
Vino Dolce Naturale	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Indicazione geografica tipica (IGT)	Alle	Tafelwein, Landwein, Likörwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch		
Landwein	Wein mit geografischer Angabe — Autonome Provinz Bozen	Tafelwein, Landwein, Likörwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Deutsch		
Vin de pays	Wein mit geografischer Angabe — Aosta	Tafelwein, Landwein, Likörwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Französisch		
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Alberata oder vigneti ad alberata	DOC Aversa	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Italienisch		
Amarone	DOC Valpolicella	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Ambra	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Ambrato	DOC Malvasia delle Lipari DOC Vernaccia di Oristano	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Annoso	DOC Controguerra	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Apianum	DOC Fiano di Avellino	Qualitätswein b.A.	Lateinisch		
Auslese	DOC Caldaro/Caldaro classico- Alto Adige	Qualitätswein b.A.	Deutsch		Schweiz
Barco Reale	DOC Barco Reale di Carmignano	Qualitätswein b.A.	Italienisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (!)	Betroffene Drittländer
Brunello	DOC Brunello di Montalcino	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Buttafuoco	DOC Oltrepò Pavese	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A.	Italienisch		
Cacc'e mitte	DOC Cacc'e Mitte di Lucera	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Cagnina	DOC Cagnina di Romagna	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Cannellino	DOC Frascati	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Cerasuolo	DOC Cerasuolo di Vittoria DOC Montepulciano d'Abruzzo	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Chiaretto	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Ciaret	DOC Monferrato	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Château	DOC der Region Valle d'Aosta	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A.	Französisch		Chile
Classico	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätssperlwein b.A.	Italienisch		Chile
Dunkel	DOC Alto Adige DOC Trentino	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Est!Est!!Est!!!	DOC Est!Est!!Est!!! di Montefiascone	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Lateinisch		
Falerno	DOC Falerno del Massico	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Fine	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Fior d'Arancio	DOC Colli Euganei	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Falerio	DOC Falerio dei colli Asco- lani	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Flétri	DOC Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Garibaldi Dolce (GD)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Governo all'uso toscano	DOCG Chianti und Chianti Classico IGT Colli della Toscana Centrale	Qualitätswein b.A.  Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Gutturnio	DOC Colli Piacentini	Qualitätswein b.A., Qualitätssperlwein b.A.	Italienisch		
Italia Particolare (IP)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Klassisch, Klassisches Ursprungsgebiet	DOC Caldaro DOC Alto Adige (mit Santa Maddalena e Terlano)	Qualitätswein b.A.	Deutsch		
Kretzer	DOC Alto Adige DOC Trentino DOC Teroldego Rotaliano	Qualitätswein b.A.	Deutsch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum <sup>(1)</sup>	Betroffene Drittländer
Lacrima	DOC Lacrima di Morro d'Alba	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Lacryma Christi	DOC Vesuvio	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Lambiccato	DOC Castel San Lorenzo	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
London Particolare (LP, Inghilterra)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Morellino	DOC Morellino di Scansano	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Occhio di Pernice	DOC Bolgheri, Vin Santo Di Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Cortona, Elba, Montecarlo, Monteregio di Massa Maritima, San Gimignano, Sant'Antimo, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Oro	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Pagadebit	DOC pagadebit di Romagna	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A.	Italienisch		
Passito	Alle	Qualitätslikörwein b.A., Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Ramie	DOC Pinerolese	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Rebola	DOC Colli di Rimini	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Recioto	DOC Valpolicella DOC Gambellara DOCG Recioto di Soave	Qualitätswein b.A. Qualitätsschaumwein b.A.	Italienisch		
Riserva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Rubino	DOC Garda Colli Mantovani DOC Rubino di Cantavenna DOC Teroldego Rotaliano DOC Trentino	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Rubino	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Sangue di Giuda	DOC Oltrepò Pavese	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A.	Italienisch		
Scelto	Alle	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Sciacchetrà	DOC Cinque Terre	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Sciac-trà	DOC Pornassio o Ormeasco di Pornassio	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Sforzato, Sfursat	DO Valtellina	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Spätlese	DOC/IGT Bozen	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		Schweiz

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
Soleras	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Stravecchio	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Strohwein	DOC/IGT Bozen	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Superiore	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		San Marino
Superiore Old Marsala (SOM)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Torchiato	DOC Colli di Conegliano	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Torcolato	DOC Breganze	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Vecchio	DOC Rosso Barletta, Aglianico del Vulture, Marsala, Falerno del Massico	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Vendemmia Tardiva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Verdolino	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Vergine	DOC Marsala DOC Val di Chiana	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Vermiglio	DOC Colli dell'Etruria Centrale	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch		
Vino Fiore	Alle	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Vino Nobile	Vino Nobile di Montepulciano	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Vino Novello oder Novello	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		
Vin santo oder Vino Santo oder Vinsanto	DOC und DOCG Bianco dell'Empolese, Bianco della Valdinievole, Bianco Pisano di San Torpé, Bolgheri, Candia dei Colli Apuani, Capalbio, Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Colli del Trasimeno, Colli Perugini, Colli Piacentini, Cortona, Elba, Gambellera, Montecarlo, Montereio di Massa Maritima, Montescudaio, Offida, Orcia, Pomino, San Gimignano, San'Antimo, Val d'Arbia, Val di Chiana, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano, Trentino	Qualitätswein b.A.	Italienisch		
Vivace	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum (1)	Betroffene Drittländer
<b>LUXEMBURG</b>					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Marque nationale	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch		
Appellation contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch		
Appellation d'origine contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch		Algerien Schweiz Tunesien
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Vin de pays	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch		
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Grand premier cru	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Premier cru	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch		Tunesien
Vin classé	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch		
Château	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch		Chile
<b>PORTUGAL</b>					
<b>Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29</b>					
Denominação de origem (DO)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugie- sisch		
Denominação de origem controlada (DOC)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugie- sisch		
Indicação de proveniência regulamentada (IPR)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugie- sisch		
Vinho doce natural	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Portugie- sisch		
Vinho generoso	DO Porto, Madeira, Moscatel de Setubal, Carca- velos	Qualitätslikörwein b.A.	Portugie- sisch		
<b>Begriffe gemäß Artikel 28</b>					
Vinho regional	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugie- sisch		
<b>Ergänzende traditionelle Begriffe</b>					
Canteiro	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugie- sisch		
Colheita Seleccionada	Alle	Qualitätswein b.A., Tafel- wein mit geografischer Angabe	Portugie- sisch		

Traditioneller Begriff	Betroffene Weine	Erzeugniskategorie(n)	Sprache	In Anhang III eingetragenes Datum <sup>(1)</sup>	Betroffene Drittländer
Crusted/Crusting	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch		
Escolha	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch		
Escuro	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Fino	DO Porto DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Frasqueira	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Garrafeira	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Lágrima	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Leve	Vin Pays Estremadura und Ribatejano DO Madeira, DO Porto	Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Nobre	DO Dão	Qualitätswein b.A.	Portugiesisch		
Reserva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch		Chile
Reserva velha (oder grande reserva)	DO Madeira	Qualitätsschaumwein b.A. Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Ruby	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch		
Solera	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch		
Super reserva	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Portugiesisch		
Superior	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch		Südafrika Chile
Tawny	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch		
Vintage, Late Bottled Vintage (LBV), Vintage Character	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch		

<sup>(1)</sup> Abweichend vom Datum des Erlasses der Verordnung.

<sup>(2)</sup> Qualitätslikörweine b.A. nach Anhang VI Abschnitt L Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

<sup>(3)</sup> Qualitätslikörweine b.A. nach Anhang VI Abschnitt L Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

<sup>(4)</sup> Der in dieser Verordnung vorgesehene Schutz des Begriffs ‚Cava‘ gilt unbeschadet des Schutzes der geografischen Angaben für Qualitätsschaumwein b.A. ‚Cava‘.

<sup>(5)</sup> Der Begriff ‚Vinsanto‘ ist in lateinischen Schriftzeichen geschützt.

## ANHANG III

## „ANHANG IX

**Liste der repräsentativen Erzeugerorganisationen der Drittländer und ihrer Mitglieder gemäß Artikel 37a**

Drittland	Name der repräsentativen Erzeugerorganisationen	Mitglieder der repräsentativen Erzeugerorganisationen
		“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 317/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Februar 2004**

**zur Annahme von Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik im Hinblick auf Österreich, Frankreich und Luxemburg**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag von Österreich vom 30. Juni 2003,

gestützt auf den Antrag von Frankreich vom 12. Juni 2003,

gestützt auf den Antrag von Luxemburg vom 25. Juni 2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 kann die Kommission während einer Übergangszeit Abweichungen von den Bestimmungen der Anhänge der Verordnung zulassen.
- (2) Diese Abweichungen sollen Österreich, Frankreich und Luxemburg gemäß ihren Anträgen gewährt werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die folgenden Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 werden zugelassen:

- a) Für Österreich werden bei der Erstellung der Ergebnisse zu Abschnitt 8 Nummer 1.1 Posten 1 (Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft) von Anhang I Abweichungen zugelassen.
- b) Für Frankreich werden bei der Erstellung der Ergebnisse zu Abschnitt 8 Nummer 1.1 Posten 1 (Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft), 2 (Fischerei) und 16 (Dienstleistungen) von Anhang I und Abschnitt 8 Nummer 2 von Anhang II Abweichungen zugelassen.
- c) Für Luxemburg werden bei der Erstellung der Ergebnisse zu Abschnitt 8 Nummer 1.1 Posten 1 (Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft) und 2 (Fischerei) von Anhang I Abweichungen zugelassen.

(2) Die Abweichungen gemäß Absatz 1 werden nur für Daten des ersten Bezugsjahres (2004) zugelassen.

Nach der Übergangszeit übermitteln Österreich, Frankreich und Luxemburg Daten ab dem Bezugsjahr 2006.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 2004

*Für die Kommission*

Pedro SOLBES MIRA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2004 DER KOMMISSION  
vom 23. Februar 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur  
Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für  
Butter und Rahm**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 enthalten eine Kürzung der Interventionspreise und die Interventionsregelung für Butter. Daher sind in der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission <sup>(2)</sup> Durchführungsvorschriften zu einer Interventionsregelung für den Ankauf von Butter zu festen Preisen festzulegen.
- (2) Außerdem kann die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 beschließen, die Interventionskäufe auszusetzen, sobald bestimmte zur Intervention angebotene Mengen erreicht sind. Damit die Kommission einen solchen Beschluss treffen kann, sind Bestimmungen zu erlassen, so dass die Kommission die zur öffentlichen Intervention angebotenen Mengen verfolgen kann.
- (3) Wenn diese Mengen erreicht worden sind, kann die Kommission auch beschließen, die Ankäufe im Rahmen einer Dauerausschreibung fortzusetzen. Es sind die einschlägigen Durchführungsvorschriften festzulegen.
- (4) Eine ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionsbestände erfordert den Weiterverkauf der Butter, sobald Absatzmöglichkeiten verfügbar werden. Aufgrund der beim Verkauf von Butter aus Interventionsbeständen gemachten Erfahrungen, insbesondere betreffend die Mengenanforderungen und die Festsetzung der Preise, ist es angebracht, für den Verkauf von Butter aus öffentlichen Beständen ein Ausschreibungsverfahren einzuführen.
- (5) Die Interventionsstelle verkauft die Interventionsbutter nach Maßgabe des Einlagerungsdatums. Um der Nachfrage zu begegnen, sollten die Bieter die Möglichkeit haben, in ihrem Angebot zwischen Süßrahm- und Sauerrahmbutter zu unterscheiden, und kann der festgesetzte Verkaufspreis je nach Lagerort der zum Verkauf angebotenen Butter unterschiedlich sein.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung festgelegten Durchführungsvorschriften sollten ab 1. März 2004 gelten, dem Datum, ab dem Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 gilt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

- (1) Sobald die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 festgestellt hat, dass der Marktpreis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während zweier aufeinander folgender Wochen weniger als 92 % des Interventionspreises beträgt, eröffnet sie die Ankäufe der in dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten angebotenen Butter im Zeitraum vom 1. März bis 31. August zu 90 % des Interventionspreises gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.
- (2) Sobald die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 festgestellt hat, dass der Marktpreis in dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten während zweier aufeinander folgender Wochen mindestens 92 % des Interventionspreises beträgt, setzt sie die Ankäufe aus.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Butter muss innerhalb von 23 Tagen vor dem Tag hergestellt worden sein, an dem das Verkaufsangebot bei der Interventionsstelle eingegangen ist.“

3. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird Butter in einem anderen als dem Herstellungsmitgliedstaat zur Intervention angeboten, so erfolgt der Ankauf unter der Voraussetzung, dass spätestens 45 Tage nach dem Tag des Eingangs des Angebots eine von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung vorliegt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 (AbL. L 53 vom 28.2.2003, S. 17).

4. Dem Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bleiben die festgestellten Preise während eines Zeitraums von fünf oder mehr aufeinander folgenden Wochen unverändert, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Beurteilung der Gründe, aus denen die Preise während des betreffenden Zeitraums unverändert geblieben sind.“

5. Kapitel II Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 3

Verfahren zum Ankauf der Butter zu 90 % des Interventionspreises

#### Artikel 9

Sobald die Kommission beschlossen hat, den Ankauf von Butter gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu eröffnen, kauft die betreffende Interventionsstelle gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts Butter an.

#### Artikel 10

(1) Die Verkäufer hinterlegen entweder ein schriftliches Angebot gegen Empfangsbestätigung oder übermitteln eine schriftliche Fernmitteilung mit Empfangsbestätigung.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Verkäufers;
- b) die Angebotsmenge;
- c) den Lagerort der Butter.

(3) Das Angebot ist nur gültig, wenn:

- a) es eine Buttermenge betrifft, die die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 erfüllt;
- b) ihm eine schriftliche Erklärung des Verkäufers beiliegt, dass er sich verpflichtet, die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 14 Absatz 2 zu erfüllen;
- c) nachgewiesen ist, dass der Verkäufer in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, spätestens am Tag des Eingangs des Angebots eine Sicherheit von 5 EUR/100 kg geleistet hat.

(4) Bis zur ausdrücklichen Kündigung durch den Verkäufer oder die Interventionsstelle gilt die anfängliche, der Interventionsstelle übermittelte Verpflichtungserklärung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) im stillschweigenden Einverständnis auch für spätere Angebote, sofern

- a) im anfänglichen Angebot vermerkt ist, dass der Verkäufer von dieser Bestimmung Gebrauch machen will;
- b) sich spätere Angebote auf diesen Absatz sowie auf das Datum des anfänglichen Angebots beziehen.

(5) Die Interventionsstelle registriert den Tag des Eingangs des Angebots, die entsprechenden Mengen und Herstellungsdaten sowie den Lagerort der Butter.

(6) Nachdem das Angebot bei der Interventionsstelle eingegangen ist, kann es nicht mehr zurückgenommen werden.

#### Artikel 11

Die Aufrechterhaltung des Angebots und die Lieferung der Butter zu dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lagerhaus innerhalb der Frist gemäß Artikel 12 Absatz 2 sind Hauptpflichten im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (\*).

#### Artikel 12

(1) Nach Überprüfung des Angebots stellt die Interventionsstelle innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Angebots einen datierten und nummerierten Lieferberechtigungsschein aus, aus dem Folgendes hervorgeht:

- a) die Liefermenge;
- b) der Termin für die Lieferung der Butter;
- c) das Kühlhaus, an das die Butter geliefert werden muss.

(2) Der Verkäufer liefert die Butter innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Verkaufsangebots an die Kühlhausrampe. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen.

Etwaige Kosten für die Entladung auf die Kühlhausrampe gehen zu Lasten des Verkäufers.

(3) Die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c) genannte Sicherheit wird freigegeben, sobald der Verkäufer die auf dem Lieferberechtigungsschein angegebene Menge fristgerecht geliefert hat.

Stellt sich bei den Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 1 heraus, dass die Butter die Anforderungen des Artikels nicht erfüllt, so verfällt die Sicherheit für die gelieferte Menge. Für die restlichen Mengen wird der Kaufvertrag aufgelöst und wird die Sicherheit freigegeben.

(4) Für vom Verkäufer nicht fristgerecht gelieferte Mengen wird — außer im Falle höherer Gewalt — die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c) genannte Sicherheit in entsprechender Höhe für verfallen erklärt; der Kaufvertrag wird hinsichtlich der restlichen Mengen aufgelöst.

(5) Im Sinne dieses Artikels ist der Tag der Lieferung der Butter an die Interventionsstelle der Tag der Einlagerung der vollständigen unter das Angebot fallenden Menge Butter in das von der Interventionsstelle bezeichnete Lagerhaus, frühestens jedoch der Tag, der auf den Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins folgt.

(6) Die mit dem Verkauf verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

#### Artikel 13

(1) Die Interventionsstelle zahlt dem Verkäufer innerhalb einer Frist, beginnend mit dem 45. und endend mit Ablauf des 65. Tages nach dem Tag der Übernahme der Butter, für jede übernommene Menge den Preis, sofern die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 3 und 4 nachgewiesen ist.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist der Übernahmetag der Tag der Einlagerung der Butter in das von der Interventionsstelle bezeichnete Kühlhaus, frühestens jedoch der Tag, der auf den Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins gemäß Artikel 12 Absatz 1 folgt.

#### Artikel 14

(1) Die Butter wird, beginnend mit dem Übernahmetag, für 30 Tage probegelagert.

(2) Für den Fall, dass sich bei der Eingangskontrolle in dem von der Interventionsstelle bezeichneten Kühlhaus herausstellt, dass die Butter die Anforderungen der Artikel 3 und 4 nicht erfüllt, oder für den Fall, dass sich nach Ablauf der Probelagerung herausstellt, dass die organoleptische Mindestqualität geringer ist als die Qualität gemäß Anhang I, verpflichtet sich der Verkäufer mit seinem Angebot,

- a) die betreffende Butter zurückzunehmen und
- b) die Lagerkosten für die betreffende Butter, beginnend mit dem Tag der Übernahme bis einschließlich des Auslage- rungstages, zu bezahlen.

Die zu zahlenden Lagerkosten werden auf der Grundlage der Pauschbeträge für die Eingangs- und Ausgangskosten sowie die Lagerkosten berechnet, die in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates (\*\*) festgesetzt wurden.

#### Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem Dienstag spätestens bis 12.00 Uhr Brüsseler Zeit die Buttermengen mit, die in der Vorwoche Gegenstand eines Verkaufsangebots gemäß Artikel 10 waren.

(2) Wird festgestellt, dass die Angebote für das jeweilige Jahr 75 % der Mengen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 erreicht haben, so müssen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben jeden Tag vor 12.00 Uhr Brüsseler Zeit für die am Vortag angebotenen Buttermengen übermittelt werden.

Wird festgestellt, dass die Angebote für das jeweilige Jahr die Mengen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 erreicht haben, so können die Ankäufe nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 derselben Verordnung ausgesetzt werden.

#### Artikel 15a

Werden die Ankäufe gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 ausgesetzt, so werden ab dem Tag, der auf den Tag des Inkrafttretens der Entscheidung über die Aussetzung der Ankäufe folgt, keine neuen Angebote mehr angenommen.

(\*) ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

(\*\*) ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10).“

6. Nach Artikel 15a wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### „ABSCHNITT 3a

Verfahren zum Ankauf der Butter im Rahmen einer Ausschreibung

#### Artikel 16

(1) Beschließt die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 unter Anwendung des Verfahrens nach deren Artikel 42 Absatz 2 einen Ankauf im Rahmen einer Dauerausschreibung, so gelten die Artikel 3, 4, 5, 6, 12, 13 und 14 der vorliegenden Verordnung vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Bei jeder Einzelausschreibung endet die Angebotsfrist an jedem zweiten und vierten Dienstag des Monats um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der zweite Dienstag im August. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, so endet die Frist am vorhergehenden Arbeitstag um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit.

#### Artikel 17

(1) Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung bei der Interventionsstelle eines Mitgliedstaats entweder durch Hinterlegung des Angebots gegen Empfangsbestätigung oder durch jegliche schriftliche Fernmitteilung mit Empfangsbestätigung.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Bieters;
- b) die Angebotsmenge;
- c) den gebotenen Preis in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, je 100 kg Butter, ohne Inlandsabgaben, frei Verladerrampe des Kühlhauses;
- d) den Lagerort der Butter.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) es eine Buttermenge betrifft, die die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 erfüllt;
- b) ihm eine schriftliche Erklärung des Bieters beiliegt, dass er sich verpflichtet, die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 14 Absatz 2 zu erfüllen;
- c) nachgewiesen ist, dass der Bieter vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote für die betreffende Ausschreibung in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, eine Sicherheit von 5 EUR/100 kg geleistet hat.

(4) Bis zur ausdrücklichen Kündigung durch den Bieter oder die Interventionsstelle gilt die anfängliche, der Interventionsstelle übermittelte Verpflichtungserklärung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) im stillschweigenden Einverständnis auch für spätere Angebote, sofern

- a) im anfänglichen Angebot vermerkt ist, dass der Bieter von dieser Bestimmung Gebrauch machen will;
- b) sich spätere Angebote auf diesen Absatz sowie auf das Datum des anfänglichen Angebots beziehen.

(5) Die Interventionsstelle registriert den Tag des Eingangs des Angebots, die entsprechenden Mengen und Herstellungsdaten sowie den Lagerort der Butter.

(6) Nach Ablauf der in Artikel 16 Absatz 3 genannten Frist für die Einreichung der Angebote kann das Angebot im Rahmen der betreffenden Ausschreibung nicht mehr zurückgenommen werden.

#### Artikel 17a

Die Aufrechterhaltung des Angebots nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote und die Lieferung der Butter zu dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lagerhaus innerhalb der Frist gemäß Artikel 17d Absatz 3 sind Hauptpflichten im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

#### Artikel 17b

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von den Bietern angebotenen Mengen und Preise spätestens bis 9.00 Uhr Brüsseler Zeit an dem Tag nach Ablauf der in Artikel 16 Absatz 3 genannten Frist mit.

(2) Unter Berücksichtigung der für jede Ausschreibung erhaltenen Angebote setzt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 und nach Maßgabe der geltenden Interventionspreise einen Höchstankaufspreis fest.

(3) Es kann beschlossen werden, die Ausschreibung zurückzuziehen.

#### Artikel 17c

Ein Angebot wird abgelehnt, wenn der Angebotspreis über dem gemäß Artikel 17b Absatz 2 für die betreffende Ausschreibung festgesetzten Höchstankaufspreis liegt.

#### Artikel 17d

(1) Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

Für nicht berücksichtigte Angebote wird die Sicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) unverzüglich freigegeben.

Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(2) Die Interventionsstelle stellt dem Zuschlagsempfänger umgehend einen datierten und nummerierten Lieferberechtigungsschein aus, aus dem Folgendes hervorgeht:

- a) die Liefermenge;
- b) der Termin für die Lieferung der Butter;
- c) das Kühlhaus, an das die Butter geliefert werden muss.

(3) Der Zuschlagsempfänger liefert die Butter innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote an die Kühlhausrampe. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen.

Etwaige Kosten für die Entladung auf die Kühlhausrampe gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) wird freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger die auf dem Lieferberechtigungsschein angegebene Menge fristgerecht geliefert hat.

Stellt sich bei den Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 1 heraus, dass die Butter die Anforderungen des Artikels nicht erfüllt, so verfällt die Sicherheit für die gelieferte Menge. Für die restlichen Mengen wird der Kaufvertrag aufgelöst und wird die Sicherheit freigegeben.

(5) Für vom Zuschlagsempfänger nicht fristgerecht gelieferte Mengen wird — außer im Falle höherer Gewalt — die Sicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) in entsprechender Höhe für verfallen erklärt; der Kaufvertrag wird hinsichtlich der restlichen Mengen aufgelöst.

(6) Im Sinne dieser Artikel ist der Tag der Lieferung der Butter an die Interventionsstelle der Tag der Einlagerung der vollständigen unter den Lieferberechtigungsschein fallenden Menge Butter in das von der Interventionsstelle bezeichnete Lagerhaus, frühestens jedoch der Tag, der auf den Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins folgt.“

7. Kapitel II Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

#### „ABSCHNITT 5

Verfahren zum Verkauf der Butter im Rahmen einer Ausschreibung

#### Artikel 21

(1) Die Butter wird im Wege der Dauerausschreibung verkauft, die von den einzelnen Interventionsstellen durchgeführt wird.

(2) Der Verkauf betrifft die vor dem 1. September 1999 eingelagerte Butter.

(3) Im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird mindestens acht Tage vor Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Dauerausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht.

(4) Die Interventionsstelle arbeitet eine Ausschreibungsbekanntmachung aus, in der insbesondere der Termin und der Ort für die Einreichung der Angebote angegeben sind.

Für die in ihrem Besitz befindliche Butter gibt die Interventionsstelle ferner folgendes an:

- a) Ort der Kühllhäuser, in denen die zum Verkauf bestimmte Butter lagert;
- b) die Buttermengen, die in den einzelnen Kühllhäusern zum Verkauf kommen.

(5) Die Interventionsstelle hält eine Liste mit den in Absatz 4 genannten Angaben auf dem laufenden Stand und stellt sie den Interessenten auf Antrag zur Verfügung. Die letzte Fassung dieser Liste wird von der Interventionsstelle regelmäßig und in geeigneter Form, die sie in der Ausschreibungsbekanntmachung angibt, veröffentlicht.

(6) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten zu ermöglichen,

- a) vor Einreichung des Angebots auf eigene Kosten Proben der zum Verkauf stehenden Butter zu untersuchen;
- b) die Analyseergebnisse gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 213/2001 der Kommission (\*) zu prüfen.

#### Artikel 22

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am zweiten und am vierten Dienstag jeden Monats um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der zweite Dienstag des Monats August und der vierte Dienstag des Monats Dezember. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, so endet die Angebotsfrist am letzten vorhergehenden Arbeitstag um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit.

#### Artikel 23

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung entweder durch Hinterlegung des schriftlichen Angebots gegen Empfangsbestätigung oder durch jegliche schriftliche Fernmitteilung mit Empfangsbestätigung.

Das Angebot wird bei der Interventionsstelle eingereicht, in deren Besitz sich die Butter befindet.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Bieters;
- b) die gewünschte Menge;
- c) den gebotenen Preis in Euro je 100 kg Butter, ohne Inlandsabgaben, ab Verladerampe des Kühllhauses;
- d) gegebenenfalls das Kühllhaus, in dem sich die Butter befindet, und gegebenenfalls ein Ausweichkühlhaus;
- e) gegebenenfalls eine Angabe der Art Butter gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe e), für die das Angebot gemacht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) es eine Menge von mindestens fünf Tonnen betrifft. Ist jedoch die in einem Lagerhaus verfügbare Menge geringer, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar;
- b) nachgewiesen ist, dass der Bieter vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, eine Ausschreibungssicherheit in Höhe von 70 EUR je Tonne für die betreffende Einzelausschreibung geleistet hat.

(4) Nach Ablauf der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Frist darf das Angebot nicht mehr zurückgezogen werden.

#### Artikel 24

Die Hauptpflichten im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 im Zusammenhang mit der Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 23 Buchstabe b) sind erfüllt, wenn die Butter innerhalb der Frist gemäß Artikel 24f Absatz 2 dieser Verordnung übernommen worden ist.

#### Artikel 24a

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von den Bietern angebotenen Mengen und Preise sowie die zum Verkauf angebotene Menge Butter spätestens bis 9.00 Uhr Brüsseler Zeit an dem Tag nach Ablauf der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Frist mit.

(2) Unter Berücksichtigung der für jede Ausschreibung eingegangenen Angebote setzt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 einen Mindestverkaufspreis für die Butter fest. Dieser Preis kann je Lagerort der zum Verkauf angebotenen Butter unterschiedlich sein.

Es kann beschlossen werden, die Ausschreibung zurückzuziehen.

#### Artikel 24b

Das Angebot wird abgelehnt, wenn der gebotene Preis unter dem festgesetzten Mindestpreis liegt.

#### Artikel 24c

(1) Die Interventionsstelle trägt bei der Zuteilung den Vorschriften gemäß den Absätzen 2 bis 5 Rechnung.

(2) Die Butter wird nach Maßgabe ihres Einlagerungsdatums zugeteilt, ausgehend von dem ältesten Erzeugnis der verfügbaren Gesamtmenge bzw. der ältesten Menge Süß- oder Sauerrahmbutter, die sich in dem vom Bieter bezeichneten Kühllhaus befindet.

(3) Unbeschadet des Artikels 24b wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, der den höchsten Preis bietet. Wird die verfügbare Menge nicht ausgeschöpft, so wird die Restmenge nach Maßgabe der Preisangebote und ausgehend vom höchsten Preisangebot den anderen Bietern zugeteilt.

(4) Hat die Annahme eines Angebots zur Folge, dass die in dem betreffenden Lagerhaus verfügbare Restmenge Butter nicht mehr ausreicht, so wird dem betreffenden Bieter nur diese Restmenge zugeteilt.

Damit jedoch die Angebotsmenge erreicht wird, darf die Interventionsstelle im Einvernehmen mit dem Bieter auf andere Lagerhäuser zurückgreifen.

(5) Reicht die verfügbare Menge nicht aus, da für ein Kühlhaus zwei oder mehrere Angebote zu ein und demselben Preis angenommen worden sind, so wird die verfügbare Menge Butter im Verhältnis zu den betreffenden Angebotsmengen zugeteilt.

Hat jedoch diese Aufteilung zur Folge, dass weniger als 5 Tonnen zugeteilt würden, so wird die Zuteilung durch das Los bestimmt.

#### Artikel 24d

Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

#### Artikel 24e

(1) Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

Für nicht berücksichtigte Angebote wird die Sicherheit gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b) unverzüglich freigegeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger zahlt der Interventionsstelle vor der Übernahme der Butter innerhalb der in Artikel 24f Absatz 2 genannten Frist für jede Menge, die er abrufen, den Betrag, der seinem Angebot entspricht.

#### Artikel 24f

(1) Wenn der Betrag gemäß Artikel 24e Absatz 2 gezahlt worden ist, stellt die Interventionsstelle einen Übernahmechein aus, aus dem Folgendes hervorgeht:

a) die Menge, für die der entsprechende Betrag gezahlt wurde;

b) das Kühlhaus, in dem die Butter gelagert ist;

c) der Termin für die Übernahme der Butter.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt die ihm zugeteilte Butter innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Angebotsfrist. Die Übernahme kann in Teilmengen von mindestens 5 Tonnen erfolgen. Beträgt die in einem Kühlhaus verfügbare Restmenge jedoch weniger als fünf Tonnen, so kann diese kleinere Menge übernommen werden.

Wurde die Butter — außer im Falle höherer Gewalt — nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist übernommen, so muss der Zuschlagsempfänger ab dem Tag, der auf das Ende der Frist folgt, für die Kosten und Risiken der Lagerung der Butter aufkommen.

(3) Die Sicherheit gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b) wird unverzüglich für alle Mengen freigegeben, die innerhalb der Frist von Absatz 2 Unterabsatz 1 übernommen wurden.

Sie verfällt im Falle von Absatz 2 Unterabsatz 2.

Im Falle höherer Gewalt gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 legt die Interventionsstelle die Maßnahmen fest, die sie aufgrund des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

#### Artikel 24g

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens jeden Dienstag die Buttermengen mit, die in der Vorwoche

a) Gegenstand eines Verkaufsvertrags waren;

b) übernommen worden sind.

(\* ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.“

#### Artikel 2

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgesetzten Ankäufe von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten bleiben weiterhin ausgesetzt, bis die Kommission eine neue diesbezügliche Entscheidung trifft, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 2004

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 319/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Februar 2004**  
**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise**  
**und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2280/2003 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57.

<sup>(6)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 91.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 23. Februar 2004 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	15,17	9,03
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	15,17	15,33
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	15,17	8,79
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	15,17	14,81
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	17,36	18,25
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	17,36	12,81
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	17,36	12,81
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,17	0,47

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 10. Februar 2004**  
**zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/171/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 22. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Mandat von Herrn José María ALVAREZ DEL MANZANO y LOPEZ DEL HIERRO abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Alberto RUIZ-GALLARDON JIMINEZ, Alcalde de Madrid, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, als Nachfolger von Herrn José María ALVAREZ DEL MANZANO y LOPEZ DEL HIERRO zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. McCREEVY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 10. Februar 2004**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/172/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses des 2002/60/EG Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass dem Rat am 23. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Mandat von Herrn Juan GONZALEZ BLASCO abgelaufen und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Frau Laura DE ESTEBAN, Generaldirektorin — Regierung der Autonomen Gemeinschaft Madrid, wird als Nachfolgerin von Herrn Juan GONZALEZ BLASCO für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
C. McCREEVY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 10. Februar 2004**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/173/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter,
- (2) der Tatsache, dass dem Rat am 23. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Herr Eduardo BANDRES MOLINE aus seinem Amt ausgeschieden und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Alain CUENCA GARCIA, Director General de Asuntos Europeos y Acción Exterior — Diputación General de Aragón, wird als Nachfolger von Herrn Eduardo BANDRES MOLINE für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. McCREEVY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 10. Februar 2004**  
**zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/174/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter,
- (2) der Tatsache, dass dem Rat am 23. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Mandat von Herrn Carlos MAYOR OREJA abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Frau Esperanza AGUIRRE GIL DE DIEDMA, Presidenta — Gobierno de la Comunidad Autónoma de Madrid, wird als Nachfolgerin von Herrn Carlos MAYOR OREJA für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
C. McCREEVY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 10. Februar 2004**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/175/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass dem Rat am 19. Dezember 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Mandat von Herrn Josef FILL abgelaufen und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Landesrat Franz SIGL wird als Nachfolger von Herrn Josef FILL für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. McCREEVY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 2004

**über die Zuteilung von Einfuhrquoten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für geregelte Stoffe, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fallen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 64)

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der spanische Text sind verbindlich)

(2004/176/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mengenmäßigen Beschränkungen für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe in der Gemeinschaft sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und deren Anhang III geregelt.
- (2) In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist der berechnete Umfang Methylbromid, die jeder Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden darf geregelt.
- (3) In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die jeder Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden darf geregelt.
- (4) Die Kommission hat eine Bekanntmachung an die Einführer geregelter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(2)</sup>, in der Gemeinschaft veröffentlicht und hat daraufhin Erklärungen über beabsichtigte Einfuhren im Jahr 2004 erhalten.
- (5) Die Einfuhrquoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe stehen in Einklang mit den Bestimmungen der Entscheidung 654/2002/EG der Kommission vom 12. August 2002 zur Festlegung einer Regelung für die

Zuteilung von Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe an Hersteller und Einführer für die Jahre 2003 bis 2009 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe I (vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115) und der Gruppe II (andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 4 860 000,000 Ozonabbaupotential-Kilogramm (ODP-kg).
- (2) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe III (Halone), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 54 350 000,000 ODP-kg.
- (3) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 9 621 150,000 ODP-kg.
- (4) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 550 060,000 ODP-kg.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 (AbL. L 265 vom 16.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 162 vom 11.7.2003, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 220 vom 15.8.2002, S. 59.

(5) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe VI (Methylbromid), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 4 580 980,000 ODP-kg.

(6) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe VIII (teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 2 432 423,841 ODP-kg.

(7) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelte Menge an Stoffen der Gruppe IX (Bromchlormethan), die 2004 aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 114 612,000 ODP-kg.

#### Artikel 2

(1) Die Einfuhrquoten für die vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 sowie für andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang I dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(2) Die Einfuhrquoten für Halone für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang II dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(3) Die Einfuhrquoten für Tetrachlorkohlenstoff für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang III dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(4) Die Einfuhrquoten für 1,1,1-Trichlorethan für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang IV dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(5) Die Einfuhrquoten für Methylbromid für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang V dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(6) Die Einfuhrquoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang VI dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(7) Die Einfuhrquoten für teilhalogenierte Bromchlormethan für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden den in Anhang VII dieser Entscheidung genannten Unternehmen zu den angegebenen Zwecken zugeteilt.

(8) Die Einfuhrquoten für die vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, Fluorbromkohlenwasserstoffe, teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Bromchlormethan für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 sind in Anhang VIII dieser Entscheidung festgelegt.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

Agroquímicos de Levante SA  
Polígono Industrial Castilla  
Calle Vial nº 5 S/N  
E-46380 CHESTE (Valencia)

Alcobre SA  
C/Luis I, Nave 6-B  
Polígono Industrial Vallecas  
E-28031 Madrid

Arch Chemicals NV  
Keetberglaan 1A  
Haven 1061  
B-2070 Zwijndrecht

Atofina SA  
Cours Michelet — La Défense 10  
F-92091 Paris La Défense

Betapur  
C/Pau Clarís 196  
E-08037 Barcelona

Calorie SA  
503 Rue Hélène-Boucher  
ZI Buc  
BP 33  
F-78534 Buc Cedex

Cleanaway Ltd  
Airborne Close  
Leigh-on-Sea  
Essex SS9 4EL  
United Kingdom

DuPont de Nemours (Nederland) BV  
Baanhoekweg 22  
3313 LA Dordrecht  
Nederland

Fenner-Dunlop BV  
Oliemolenstraat 2  
9203 ZN Drachten  
Nederland

Galex SA  
BP 128  
F-13321 Marseille Cedex 16

Guido Tazzetti & Co. SpA  
Strada Settimo 266  
I-10156 Torino

Honeywell Fluorine Products Europe BV  
Kempenweg 90  
Postbus 264  
6000 AG Weert  
Nederland

Ineos Fluor Ltd  
PO Box 13, The Heath  
Runcorn, Cheshire WA7 4QF  
United Kingdom

Mebrom NV  
Assenedestraat 4  
B-9940 Rieme Ertvelde

Refrigerant Products Ltd  
N9 Central Park Estate  
Westinghouse Road  
Trafford Park  
Manchester M17 1PG  
United Kingdom

Sigma Aldrich Chemie GmbH  
Riedstraße 2  
D-89555 Steinheim

Sigma Aldrich Empresa Ltd  
The Old Brickyard  
New Road  
Gillingham SP8 4XT  
United Kingdom

Solvay Fluor und Derivate GmbH  
Hans-Böckler-Allee 20  
D-30173 Hannover

Solquimia Iberia, SL  
c/Duque de Alba 3, 1º  
E-28012 Madrid

Synthesia Española SA  
c/Conde de Borrell 62  
E-08015 Barcelona

Universal Chemistry & Technology SpA  
Viale A. Filippetti 20  
I-20122 Milano

Albemarle Europe SPRL  
Parc scientifique Einstein  
Rue du Bosquet 9  
B-1348 Louvain-la-Neuve

Alfa Agricultural Supplies SA  
15, Tim. Filimonos str.  
GR-11521 Atenas

Asahi Glass Europe BV  
World Trade Center  
Strawinskylaan 1525  
1077 XX Amsterdam  
Nederland

Avantec SA  
Bld Henri-Cahn, BP 27  
F-94363 Bry-sur-Marne Cedex

Biochem Iberica  
Químicos Agrícolas e Industriais, LDA  
Estrada M. 502 — Apartado 250  
Atalaia  
P-2870-901 Montijo

Caraïbes Froid SARL  
BP 6033  
Ste Thérèse, Route du Lamentin  
F-97219 Fort-de-France, Martinique

Desautel SAS (F)  
Parc d'Entreprises, BP 9  
F-01121 Montluel (Cedex)

Eurobrom BV  
Postbus 158  
2280 AD Rijswijk  
Nederland

Galco SA  
Avenue Carton de Wiart 79  
B-1090 Bruxelles

Great Lakes Chemical (Europe) Ltd  
Halebank, Widnes  
Cheshire WA8 8NS  
United Kingdom

Harp International Ltd  
Gellihirion Industrial Estate  
Rhondda Cynon Taff  
Pontypridd CF37 5SX  
United Kingdom

HUNC — Halon Users National Consortium  
PO Box 111  
Petersfields Hants GU31 4PL  
United Kingdom

Laboratorios Miret SA (LAMIRSA)  
Géminis 4, Pol. Ind. Can Parellada  
E-08228 Les Fonts de Terrassa (Barcelona)

Phosphoric Fertilizers Industry SA  
Thessaloniki Plant  
PO Box 10183  
GR-54110 Thessaloniki

Rhodia Organique Fine Ltd  
PO Box 46 - St Andrews Road  
Avonmouth  
Bristol BS11 9YF  
United Kingdom

Sigma Aldrich Chimie SARL  
80, rue de Luzais, L'Isle d'Abeau Chesnes  
F-38297 St-Quentin-Fallavier

SJB Chemical Products BV  
Wellerandom 11  
3230 AG Brielle  
Nederland

Solvay Solexis SpA  
Viale Lombardia 20  
I-20021 Bollate (MI)

Syngenta Crop Protection  
Surrey Research Park  
Guildford  
Surrey GU2 7YH  
United Kingdom

Synthomer Ltd  
Templefields, Central Road  
Harlow  
Essex CM20 2BH  
United Kingdom

Brüssel, den 20. Januar 2004

*Für die Kommission*  
Margot WALLSTRÖM  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**GRUPPEN I und II**

Einfuhrquoten für die vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 und andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zur Verwendung als Ausgangsstoffe und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Cleanaway Ltd (UK)  
Honeywell Fluorine Products (NL)  
Solvay Fluor und Derivate (DE)  
Syngenta Crop Protection (UK)

## ANHANG II

**GRUPPE III**

Einfuhrquoten für Halone für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Cleanaway Ltd (UK)  
Desautel SAS (FR)  
HUNC — Halon Users National Consortium (UK)

## ANHANG III

**GRUPPE IV**

Einfuhrquoten für Tetrachlorkohlenstoff für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zur Verwendung als Ausgangsstoff und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Cleanaway Ltd (UK)  
Fenner-Dunlop BV (NL)  
Honeywell Fluorine Products (NL)  
Ineos Fluor Ltd (UK)  
Phosphoric Fertilisers Industry (EL)  
Synthomer (UK)

## ANHANG IV

**GRUPPE V**

Einfuhrquoten für 1,1,1-Trichlorethan für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zur Verwendung als Ausgangsstoff und zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Arch Chemicals (BE)

Atofina (FR)

Cleanaway Ltd (UK)

## ANHANG V

**GRUPPE VI**

Einfuhrquoten für Methylbromid für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für andere Verwendungen als für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport, für Quarantäne und die Behandlung vor dem Transport sowie zur Verwendung als Ausgangsstoff oder zur Vernichtung.

**Unternehmen**

Agroquimicos de Levante (ES)

Albemarle Europe (BE)

Alfa Agricultural Supplies (EL)

Atofina (FR)

Biochem Iberica (PT)

Cleanaway Ltd (UK)

Eurobrom BV (NL)

Great Lakes Chemicals (UK)

Mebrom NV (BE)

Sigma Aldrich Chemie (DE)

## ANHANG VI

## GRUPPE VIII

Einfuhrquoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Hersteller und Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und in Einklang mit den Bestimmungen der Entscheidung 654/2002/EG für die Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, für die Aufarbeitung, zur Vernichtung und für andere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zulässige Verwendungszwecke.

**HERSTELLER**

Atofina (FR)  
DuPont de Nemours (NL)  
Honeywell Fluorine Products (NL)  
Ineos Fluor Ltd (UK)  
Rhodia Organique (UK)  
Solvay Fluor und Derivate (DE)  
Solvay Solexis SpA (IT)

**EINFÜHRER**

Alcobre (ES)  
Asahi Glass (NL)  
Avantec SA (FR)  
Betapur (ES)  
Calorie SA (FR)  
Caraïbes Froid SARL (FR)  
Galco SA (BE)  
Galex SA (FR)  
Guido Tazzetti (IT)  
HARP International (UK)  
Mebrom (BE)  
Refrigerant Products (UK)  
Sigma Aldrich Chimie (FR)  
Sigma Aldrich Company (UK)  
SJB Chemical Products (NL)  
Solquimia Iberia, SL (ES)  
Synthesia Espanola (ES)  
Universal Chemistry & Technology (IT)

*ANHANG VII***GRUPPE IX**

Einfuhrquoten für Bromchlormethan für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für Einführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 für die Verwendung als Ausgangsstoffe.

**Unternehmen**

Eurobrom BV (NL)

Laboratorios Miret SA (LAMIRSA) (ES)

Sigma Aldrich Chemie (DE)

*ANHANG VIII*

(Dieser Anhang wird nicht veröffentlicht, da er firmenvertrauliche Informationen enthält.)

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 20. Februar 2004**

**über die zeitweilige Verbringung registrierter Pferde, die 2004 an den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen in Griechenland teilnehmen**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 499)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/177/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde<sup>(2)</sup> und der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden<sup>(3)</sup> müssen Garantien gegeben werden, um zu gewährleisten, dass nicht kastrierte männliche Pferde, die mehr als 180 Tage alt sind, keine Gefahr hinsichtlich der Verbreitung der equinen Virusarteritis darstellen.
- (2) Registrierte Pferde, die im August 2004 an den Olympischen Spielen in Athen in Griechenland teilnehmen, werden einer tierärztlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden Griechenlands und die organisierende Internationale Reiterliche Vereinigung (FEI) unterzogen.
- (3) Registrierte Pferde, die im September 2004 an den XII. Paralympischen Spielen in Athen in Griechenland teilnehmen, werden einer tierärztlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden Griechenlands unterzogen.
- (4) Einige männliche Pferde, die für die Teilnahme an diesen Pferdesportveranstaltungen auf hohem Niveau qualifiziert sind, können die in der Entscheidung 92/260/EWG bzw. 93/197/EWG festgelegten Anforderungen betreffend die equine Virusarteritis möglicherweise nicht erfüllen.
- (5) Bei Pferden, die zeitweilig für diese Sportveranstaltungen zugelassen bzw. eingeführt werden, ist daher eine Ausnahme von diesen Anforderungen vorzusehen. Diese Ausnahme sollte Bedingungen umfassen, die jegliche Gefahr der Verbreitung der equinen Virusarteritis ausschließen.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Abweichung von der Entscheidung 92/260/EWG erlauben die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung unkastrierter männlicher registrierter Pferde zum Zweck der Teilnahme an den Pferdesportveranstaltungen der Olympischen Spiele bzw. der Paralympischen Spiele im August bzw. September 2004 in Athen in Griechenland, ohne dass die Garantien der vorgenannten Entscheidung betreffend die equine Virusarteritis gegeben werden müssen, sofern die Anforderungen von Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Die gemäß Anhang II der Entscheidung 92/260/EWG ausgestellte Gesundheitsbescheinigung muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Teil III Buchstabe e) Ziffer v) der Bescheinigungen A, B, C, D und E sowie Teil III Buchstabe f) Ziffer v) der Bescheinigung F betreffend die equine Virusarteritis wird vom amtlichen Tierarzt gestrichen, der die Bescheinigung unterzeichnet.
- b) Folgende Worte werden auf den Bescheinigungen hinzugefügt:  
„Gemäß der Entscheidung 2004/177/EG der Kommission (\*) zugelassenes registriertes Pferd.“

(\*) ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 64.“

c) Folgende Worte werden auf der Erklärung hinzugefügt, die den Bescheinigungen beigelegt ist:

„Das unter diese Bescheinigung fallende Pferd soll an den Pferdesportveranstaltungen der Olympischen/Paralympischen Spiele (Nichtzutreffendes streichen) teilnehmen und wird während seines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zur Zucht oder zur Besamung eingesetzt.“

Es sind Vorkehrungen getroffen worden, damit das Pferd die Europäische Union unmittelbar nach Ende der Pferdesportveranstaltungen der Olympischen/Paralympischen Spiele (Nichtzutreffendes streichen) verlässt.

Zeitpunkt und Ort der geplanten Ausfuhr aus der Europäischen Union: ...“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/117/EG (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 20).

<sup>(3)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/117/EG.

*Artikel 2*

(1) In Abweichung von der Entscheidung 93/197/EWG erlauben die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung unkastrierter männlicher registrierter Pferde von den Falklandinseln, aus Kirgisistan sowie von Saint Pierre und Miquelon zum Zweck der Teilnahme an den Pferdesportveranstaltungen der Olympischen Spiele bzw. der Paralympischen Spiele im August bzw. September 2004 in Athen in Griechenland, ohne dass die Garantien der vorgenannten Entscheidung betreffend die equine Virusarteritis gegeben werden müssen, sofern die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Die gemäß Anhang II der Entscheidung 93/197/EWG ausgestellte Gesundheitsbescheinigung muss folgenden Anforderungen entsprechen

a) Teil III Buchstabe e) Ziffer v) der Bescheinigungen A, B und G betreffend die equine Virusarteritis wird vom amtlichen Tierarzt gestrichen, der die Bescheinigung unterzeichnet.

b) Folgende Worte werden auf den Bescheinigungen hinzugefügt:

„Gemäß der Entscheidung 2004/177/EG der Kommission (\*) zugelassenes registriertes Pferd.“

(\*) ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 64.“

c) Folgende Worte werden auf der Erklärung hinzugefügt, die den Bescheinigungen beigefügt ist:

„Das unter diese Bescheinigung fallende Pferd soll an den Pferdesportveranstaltungen der Olympischen/Paralympischen Spiele (Nichtzutreffendes streichen) teilnehmen und wird während seines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zur Zucht oder zur Besamung eingesetzt.“

Es sind Vorkehrungen getroffen worden, damit das Pferd die Europäische Union unmittelbar nach Ende der Pferdesportveranstaltungen der Olympischen/Paralympischen Spiele (Nichtzutreffendes streichen) verlässt.

Zeitpunkt und Ort der geplanten Ausfuhr aus der Europäischen Union: ...“.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2004

**zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 524)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/178/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG <sup>(2)</sup> auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates <sup>(3)</sup> erlassen, welche die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisobutylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit mehreren Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass sie nun am 20. Februar 2004 endet.
- (4) Es hat einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalate im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe <sup>(4)</sup> gegeben. Das Parlament und der Rat erwägen, dauerhafte Maßnahmen gegen die mit den betreffenden Produkten

verbundenen Risiken zu treffen; allerdings ist für den Abschluss dieser Beratungen mehr Zeit erforderlich, insbesondere damit alle neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Sicherstellung der Ziele der Entscheidung 1999/815/EG und der verschiedenen Verlängerungen der Geltungsdauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.
- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. Februar 2004 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die Richtlinie 92/59/EG wurde zum 15. Januar 2004 aufgehoben und zum gleichen Zeitpunkt durch die Richtlinie 2001/95/EG ersetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG haben Entscheidungen der Kommission, mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um ernste Gefahren zu verhindern, welche von bestimmten Produkten ausgehen, eine Geltungsdauer von höchstens einem Jahr und können um höchstens jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG sollte für einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert werden, damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um bei den Beratungen über die in Erwägungsgrund 4 genannten dauerhaften Maßnahmen Fortschritte zu erzielen und gleichzeitig die Möglichkeit sicherzustellen, innerhalb angemessener Zeit die Geltungsdauer der Entscheidung zu überprüfen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzten Ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/819/EG (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 23).

<sup>(3)</sup> ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 3*

*Artikel 1*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. Februar 2004“ durch „20. August 2004“ ersetzt.

*Artikel 2*

Brüssel, den 20. Februar 2004

Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen und diese Maßnahmen zu veröffentlichen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/179/GASP DES RATES**

**vom 23. Februar 2004**

**betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Februar 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/139/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Obwohl Verhandlungen über Verfassungsänderungen aufgenommen wurden, sind hinsichtlich der Lage im Transnistrienkonflikt in der Republik Moldau keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden.
- (3) Die EU wird auch weiterhin zu dem Ziel einer friedlichen Beilegung des Konflikts im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unter uneingeschränkter Wahrung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau beitragen.
- (4) Die Position, an der die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau festhält, und ihre Weigerung, alles zu unternehmen, um zu einer friedlichen und umfassenden Lösung für den Transnistrienkonflikt zu gelangen, sind für die EU inakzeptabel.
- (5) Das mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/139/GASP verhängte Reiseverbot endet am 26. Februar 2004 und sollte verlängert werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die für die Verhinderung von Fortschritten bei der Erzielung einer politischen Lösung des Konflikts verantwortlich sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses zu verweigern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:

- a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation;
- b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht, oder
- c) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht.

Der Rat wird in jedem dieser Fälle gebührend unterrichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund dringender humanitärer Bedürfnisse oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen zwischenstaatlicher Gremien, einschließlich der von der Europäischen Union ausgerichteten Tagungen, gerechtfertigt ist, wenn ein politischer Dialog geführt wird, der die Demokratie, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Moldau unmittelbar fördert.

(6) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 5 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich ein Einwand erhoben wird. Wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Rates ein Einwand erhoben, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(7) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3 bis 6 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in sein Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon berührten Personen.

*Artikel 2*

Der Rat nimmt je nach den politischen Entwicklungen in der Republik Moldau auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission Änderungen der Liste im Anhang vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 60.

*Artikel 3*

Damit die genannten Maßnahmen größtmögliche Wirkung erhalten, empfiehlt die Europäische Union Drittstaaten, restriktive Maßnahmen ähnlicher Art wie die nach diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am 27. Februar 2004 wirksam und gilt bis zum 27. Februar 2005. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.

*Artikel 5*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. COWEN

---

*ANHANG***Liste der Personen nach Artikel 1**

1. SMIRNOW, IGOR, „Präsident“, geboren am 29.10.1941 in Chabarowsk. Russischer Pass Nr. 50 NO. 0337530.
  2. SMIRNOW, WLADIMIR, Sohn von 1 und Vorsitzender des staatlichen Zollkomitees, geboren am 3.4.1961 in Wupiansk Charkow. Russischer Pass Nr. 50 NO. 00337016.
  3. SMIRNOW, OLEG, Sohn von 1 und Berater des staatlichen Zollkomitees, geboren am 8.8.1967 in Nowaja Wachowka, Cherson. Russischer Pass Nr. 60 NO. 1907537.
  4. LEONTJEW, SERGEJ, „Vizepräsident“, geboren am 9.2.1944 in Odessa Leontowka. Russischer Pass Nr. 50 NO. 0065438.
  5. MARAKUTZA, GRIGORIJ, „Vorsitzender des Obersten Sowjets“, geboren am 15.10.1942 in Teia, Grigoriopol. Früherer sowjetischer Pass Nr. 8BM724835.
  6. KAMINSKIJ, ANATOLIJ, „Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Sowjets“, geboren am 15.3.1950 in Tschita. Früherer sowjetischer Pass Nr. A25056238.
  7. SCHEWTSCHUK, JEWGENIJ, „Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Sowjets“, geboren am 21.6.1946 in Nowosibirsk. Früherer sowjetischer Pass Nr. A25004230.
  8. LITZKAJ, WALERIJ, „Minister für auswärtige Angelegenheiten“, geboren am 13.2.1949 in Twer. Russischer Pass.
  9. CHADSHEJEW, STANISLAW, „Minister für Verteidigung“, geboren am 28.12.1941 in Tscheljabinsk.
  10. ANTIUFEJEW (SEWTOW), WADIM, „Minister für Staatssicherheit“, geboren 1951 in Nowosibirsk. Russischer Pass.
  11. KOROLJOW, ALEKSANDER, „Minister des Innern“, geboren 1951 in Brjansk. Russischer Pass.
  12. BALALA, WIKTOR, „Minister für Justiz“, geboren 1961 in Winniza.
  13. AKULOW, BORIS, „Vertreter Transnistriens in der Ukraine“.
  14. SACHAROW, WIKTOR, „Staatsanwalt“, geboren 1948 in Camenca.
  15. LIPOWZEW, ALEKSEJ, „Stellvertretender Vorsitzender des Zollkomitees“.
  16. GUDYMO, OLEG, „Stellvertretender Minister für Staatssicherheit“, geboren am 11.9.1944 in Alma-Ata. Russischer Pass Nr. 51 NO. 0592094.
  17. KOSOWSKIJ, EDUARD, „Präsident der Transnistrischen Republikanischen Bank“, geboren am 7.10.1958 in Floresti.
-